



DREIJAHRSPPLAN
ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION UND
TRANSPARENZ
2023–2025

*Wesentlicher Bestandteil des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells,
umgesetzt gemäß Gv.D 231/2001*

*umgesetzt gemäß dem Gesetz Nr. 190/2012, dem ANAC-Beschluss Nr. 1134/2017
und dem nationalen Antikorruptionsplan*

INHALT*ALLGEMEINER TEIL*

- 1** **VORWORT IN BEZUG AUF DEN RECHTLICHEN RAHMEN UND DIE REFERENZPRAXIS. VERWEIS**

- 2** **AUFBAU DES PLANS UND STRATEGISCHE ZIELE**
 - 2.1** Aufbau des Plans
 - 2.2** Strategische Ziele

- 3** **ERSTELLUNG UND GENEHMIGUNG DES DPKPT**

- 4** **GELTUNGSBEREICH DES DPKPT**

- 5** **AKTEURE DES PRÄVENTIONSSYSTEMS**
 - 5.1** Politisches Leitungsorgan (Verwaltungsrat)
 - 5.2** Antikorruptions- und Transparenzbeauftragter (AKTB)
 - 5.2.1** Aufgaben
 - 5.2.2** Unabhängigkeit und Befugnisse des AKTB
 - 5.2.3** Kognitive und operationelle Unterstützung
 - 5.2.4** Schutz für den AKTB
 - 5.2.5** Verantwortungen
 - 5.2.6** Vorübergehender Vertreter des AKTB
 - 5.3** Sachbearbeiter für Prävention und Transparenz
 - 5.4** Bedienstete und Mitarbeitende
 - 5.5** Verantwortlicher der Vergabestelle für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestellen

ABSCHNITT II | Korruptionsprävention

- 6** **RISIKOMANAGEMENT**
 - 6.1** Einführung
 - 6.2** Grundsätze des Risikomanagements
 - 6.3** Kontextanalyse
 - 6.3.1** Analyse des externen Kontexts
 - 6.3.2** Analyse des internen Kontexts
 - 6.3.3** SASA S.p.A./AG
 - 6.3.4** Risikobereiche und Bestandsaufnahme der Prozesse
 - 6.4** Risikobewertung
 - 6.5** Risikolenkung
 - 6.5.1** Allgemeine Maßnahmen
 - 6.5.2** Spezifische Maßnahmen und Verknüpfungen mit dem MOG 231

ABSCHNITT III | Transparenz

- 7** **TRANSPARENTE VERWALTUNG**
 - 7.1** Grund- und Leitsätze der SASA
 - 7.2** Bereich „Transparente Gesellschaft“ der institutionellen Website
 - 7.3** Strukturierung der Verantwortungen zum Thema Transparenz
 - 7.4** Ziele im Bereich transparente Verwaltung
 - 7.5** Bürgerzugang
 - 7.6** Schulung, Informationen und Verbreitung der Transparenzkultur
 - 7.7** Schulung, Informationen und Tag der Transparenz
 - 7.8** Transparenz und Datenschutz
 - 7.9** Transparenz der mit den NARP-Mitteln finanzierten Maßnahmen

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8** **DISZIPLINARSYSTEM**

9 ÜBERWACHUNG, ÜBERPRÜFUNG UND INFORMATIONENFLUSS

9.1 Überwachung des Plans

9.1.1 Der Überwachung zugrunde liegende Methode

9.1.2 Überwachung der Veröffentlichungspflichten

9.1.3 Berichterstattung in Bezug auf die Überwachung des Plans und der Maßnahmen für das Jahr 2022

9.2 Überprüfung

9.3 Informationsfluss vom und zum AKTB

10 AKTUALISIERUNG UND GENEHMIGUNG DES PLANS

10.1 Aktualisierung des DPKPT

10.2 Genehmigung des DPKPT

ANLAGEN

Anlage 1 | Risikomanagement

Anlage 2 | Veröffentlichungspflichten

Anlage 3 | Rechtlicher Rahmen und Praxisbeispiele

Abschnitt I | Allgemeiner Teil

1 VORWORT IN BEZUG AUF DEN RECHTLICHEN RAHMEN UND DIE REFERENZPRAXIS. VERWEIS

Was den rechtlichen Rahmen unter besonderer Bezugnahme auf denjenigen, der für öffentlich kontrollierte Inhouse-Providing-Gesellschaften wie die **SASA S.p.A./AG – Städtischer Autobus Service AG** (im Folgenden „SASA“ oder „Gesellschaft“ oder „Körperschaft“) gilt, sowie die Begriffsbestimmungen für „Korruption“ und „Transparenz“ gemäß dem Gesetz Nr. 190/2012 in Anhaftung an die Vorgaben der ANAC-Orientierungen vom 3. Februar 2022 und des NAKP 2022 angeht, wird auf **Anlage 3** dieses Plans verwiesen.

2 AUFBAU DES PLANS UND STRATEGISCHE ZIELE

2.1 Aufbau des Plans

Dieser **Dreijahresplan zur Korruptionsprävention und Transparenz (DPKPT) der SASA** erläutert die Strategien und die Methoden, die der AKTB in Durchführung der vom politischen Leitungsorgan (Verwaltungsrat) verabschiedeten **strategischen Ziele** und mit der Mitwirkung der Verantwortlichen und aller betrieblichen Betroffenen in Bezug auf das Risikomanagement sowie die zur Implementierung der transparenten Verwaltung für den betreffenden Dreijahreszeitraum zu treffenden Maßnahmen erarbeitet hat.

Dieser Plan ist wie folgt aufgebaut:

- 1) **Abschnitt I – Allgemeiner Teil:** In diesem Teil sind die von der Gesellschaft angewandte Strategie zur Korruptionsprävention und Transparenz, der Prozess zur Umsetzung des Plans sowie die vom politischen Leitungsorgan gemäß Art. 1 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 190/2012 identifizierten strategischen Ziele beschrieben.
- 2) **Abschnitt II – Korruptionsprävention:** In diesem Abschnitt ist das von der Gesellschaft durchgeführte Risikomanagement erläutert (Kontextanalyse, Risikobewertung, Risikolenkung).
- 3) **Abschnitt III – Transparenz:** In diesem Abschnitt sind die von der Gesellschaft angewandten Maßnahmen zur Umsetzung der Erfüllungen hinsichtlich der proaktiven Transparenz (Verpflichtungen zur Veröffentlichung und Aktualisierung des Bereichs „Transparente Gesellschaft“) und der reaktiven Transparenz (Zugriffe) beschrieben.
- 4) **Abschnitt IV – Schlussbestimmungen:** Im abschließenden Teil sind das Überwachungssystem des Plans und die in diesem vorgesehenen Präventionsmaßnahmen auf allgemeiner und spezifischer Ebene sowie die Kommunikations- und Verbreitungsinitiativen und der Verweis auf die Strafbarkeit der gegen den Plan verstoßenden Handlungen beschrieben.

2.2 Strategische Ziele

Gemäß Art. 1 Abs. 8 des Gesetzes 190/2012 in der durch Art. 41 Abs. 1 Buchst. g) Gv.D. 97/2016 geänderten Fassung bestimmt das Leitungsorgan *„die strategischen Ziele im Bereich der Korruptionsverhütung und der Transparenz, die obligatorischer Inhalt der verwaltungsstrategischen Planung und des Dreijahresplans zur Korruptionsverhütung sind“*.

Nach dem Austausch mit dem AKTB und unter Berücksichtigung der Prioritäten und des realen Bedarfs im Hinblick auf die vollständige Implementierung des internen Kontrollsystems und der von den gegenständlichen Bestimmungen geforderten Maßnahmen identifizierte der Verwaltungsrat der Gesellschaft gleichzeitig mit der Verabschiedung dieses Plans bezüglich des berücksichtigten Dreijahreszeitraums die folgenden **strategischen Ziele**:

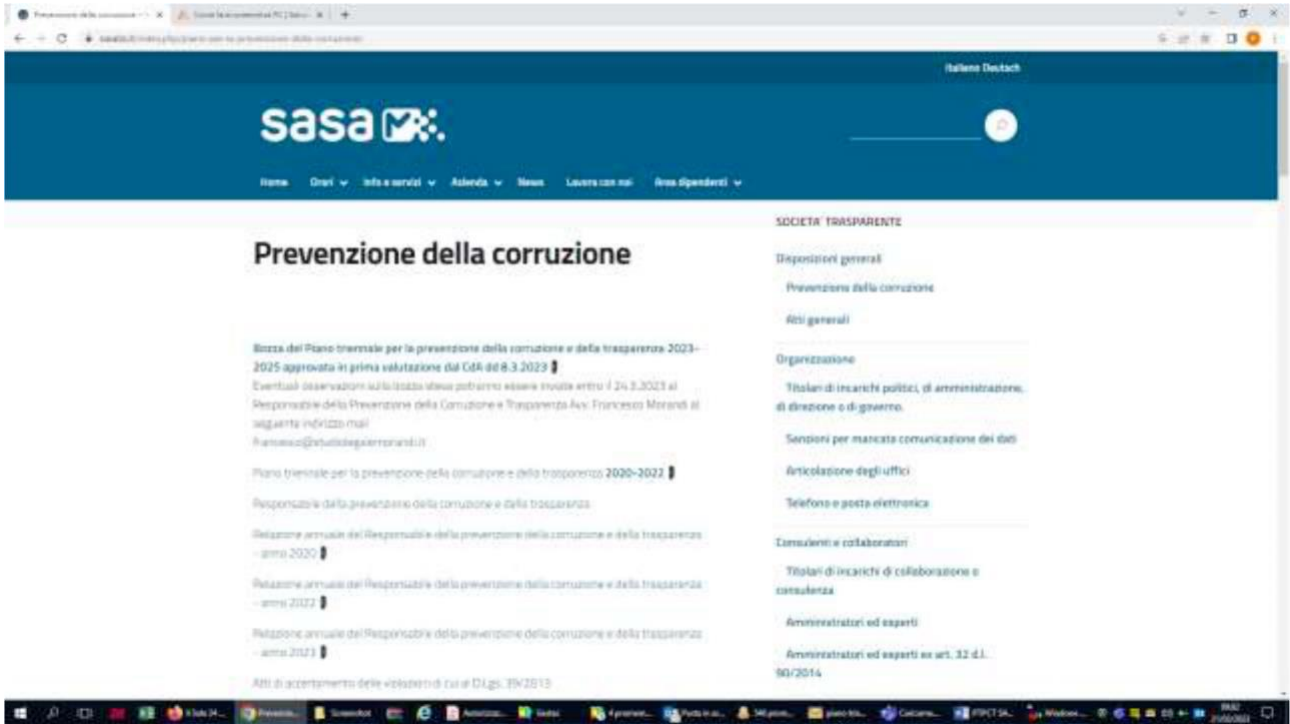
ZIELE KORRUPTIONSPRÄVENTION	ZIELE TRANSPARENTE VERWALTUNG
<p><u>Ergänzung und Aktualisierung der Systeme für die interne Kontrolle</u></p> <p>Optimierung der Integration zwischen den internen SASA-Kontrollsystemen und den in Umsetzung der Antikorruptionsbestimmungen gemäß der kurzen Zusammenfassung im DPKPT angewandten Präventionsmaßnahmen</p>	<p><u>Förderung und Verbreitung der Transparenzkultur</u></p> <p>Intensivierung der Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen bezüglich des operationellen Managements der Transparenz auf proaktiver Ebene (Verpflichtungen zur Veröffentlichung im Bereich „transparente Gesellschaft“) und reaktiver Ebene (Dokumenten-/Bürgerzugang, einfach und allgemein)</p>
<p><u>Stärkung der Kompetenzen des Personals mit besonderem Hinblick auf das Vergaberecht</u></p> <p>Intensivierung der Schulungen zum Thema Korruptionsprävention und Transparenz unter Berücksichtigung der Dynamiken der Körperschaft, der normativen Neuerungen und der neuen Praktiken</p>	<p><u>Implementierung der veröffentlichungsgegenständlichen Daten, bei denen es sich um „weitere Daten“ handelt</u></p> <p>Ermittlung der sog. weiteren Daten (d. h. derer, die nicht bereits der verpflichtenden Veröffentlichung unterliegen) von SASA, die für Bürgerinnen und Bürger sowie Stakeholder von Interesse sind, und gleichzeitige Implementierung der institutionellen Website (Ziel nach gesetzlicher Maßgabe)</p>
<p><u>Maßnahmen für die spezifische Regelung</u></p> <p>Überwachung des Whistleblowing-Ablaufs gemäß der jüngsten Aktualisierung durch den ANAC-Beschluss Nr. 469/2021 bezüglich der Neuerungen laut der Richtlinie (EU) 1937/2019 und dem entsprechenden italienischen Umsetzungsdekret.</p>	<p><u>Kontinuierliche Verbesserung des Bereichs „Transparente Gesellschaft“</u></p> <p>Weiterführung der Maßnahmen zur Prüfung der Möglichkeiten zur Optimierung und Automatisierung des Bereichs „Transparente Gesellschaft“</p>
<p><u>Förderung und Verbreitung der Antikorruptionskultur</u></p> <p>Einrichtung einer verschlüsselten IT-Plattform für Whistleblowing-Meldungen</p>	<p><u>Spezifische Regelungsmaßnahme</u></p> <p>Umsetzung der betrieblichen Bestimmungen in Bezug auf den einzigen Zugang und gleichzeitige Schulung für die betroffenen Mitarbeitenden</p>

3 ERSTELLUNG UND GENEHMIGUNG DES DPKPT

Dieser DPKPT, der ein wesentlicher Bestandteil des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells (sog. MOG 231) ist, wurde vom AKTB der Gesellschaft unter Einbeziehung des Verwaltungsrats sowie der Führungskräfte/Verantwortlichen der betrieblichen Geschäftsbereiche und Abteilungen erstellt.

Die der Aktualisierung des Plans dienenden Tätigkeiten wurden 2022 mittels Besprechungen eingeleitet, deren Zweck es war, die organisatorische Selbstanalyse im Hinblick auf das Gv.D. 231 und das Gesetz 190 zu aktualisieren und gleichzeitig die Wirksamkeit und Relevanz der Schutzmaßnahmen zu verifizieren. Ergebnis dieser Tätigkeiten war ein erster Planentwurf, der dem Verwaltungsrat der Gesellschaft am 8. März 2023 zur ersten Genehmigung unterbreitet wurde.

Um die maximale Einbeziehung der Stakeholder zu garantieren, veranstaltete die Gesellschaft zudem eine öffentliche Konsultation und veröffentlichte hierzu eine Mitteilung auf der institutionellen Website, um etwaige Empfehlungen und/oder konstruktive Kritiken seitens der Zivilgesellschaft einzuholen.



Infolge der öffentlichen Konsultation wurde der Plan mit Beschluss des Verwaltungsrats verabschiedet und schließlich auf der institutionellen Website der Gesellschaft im Bereich „Transparente Gesellschaft“ der Makrofamilie „Weitere Inhalte“ im Unterbereich „Vorbeugung der Korruption“ veröffentlicht.

Dieser Plan wird den Gesellschaftern der Gesellschaft sowie dem gesamten Personal übermittelt. Der Plan wird allen neu eingestellten Bediensteten zusammen mit dem Modell 231 und dem Ethikkodex übergeben.

4 GELTUNGSBEREICH DES DPKPT

Dieser Plan wendet sich an alle im Folgenden identifizierten Adressaten:

- Verwaltungsrat und alle Personen, die in der Körperschaft Führungs- und Leitungsaufgaben wahrnehmen, einschließlich der Verantwortlichen sowie derer, die auch faktisch die Führung und operationelle Kontrolle der Gesellschaft ausüben;
- Aufsichtsrat;
- Aufsichtsorgan;
- all diejenigen, die in irgendeiner Hinsicht in einem Arbeitnehmerverhältnis zur Gesellschaft stehen (Bedienstete);
- all diejenigen, die in einem arbeitnehmerähnlichen Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft stehen (Projektmitarbeitende, Auszubildende usw.);
- Praktikantinnen und Praktikanten;
- all diejenigen, die im Auftrag oder auf Rechnung der Gesellschaft im Rahmen von sensiblen Prozessen tätig sind, wie z. B. Beraterinnen und Berater.

Was die Personen betrifft, die im Auftrag oder auf Rechnung der Gesellschaft tätig sind, müssen die Verträge zur Regelung der Beziehungen spezifische Klauseln enthalten, die deutliche Verantwortungen bei Missachtung der Vorgaben dieses DPKPT angeben. Diese Klauseln werden vom AKTB vorgeschlagen und regelmäßig aktualisiert.

In die Vorlagen für Beauftragungen, Verträge und Ausschreibungen der SASA werden Klauseln eingefügt, welche die folgenden Verpflichtungen beinhalten:

- Unterzeichnung einer Erklärung, mit welcher die oben genannten Personen bestätigen, dass sie die im Ethik- und Verhaltenskodex, in den Antikorruptionsbestimmungen und den spezifischen Kontrollstandards des Modells enthaltenen Grundsätze kennen und sich in Ausübung ihrer Tätigkeiten für die SASA verpflichten, sich an diese zu halten;
- Mitteilung (bei Körperschaften nach privatem Recht) darüber, ob der Lieferant ein Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß Gv.D. 231/2001 umsetzt oder nicht, und darüber, dass er sich an die Antikorruptionsbestimmungen hält;
- Verpflichtung seitens des Lieferanten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der SASA übermittelten Unterlagen oder mitgeteilten Informationen zu garantieren;
- Recht der SASA, die betreffenden Verträge bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen aufzuheben.

5 AKTEURE DES PRÄVENTIONSSYSTEMS

5.1 Politisches Leitungsorgan (Verwaltungsrat)

Im Hinblick auf die Korruptionsprävention und Transparenz nimmt das politische Leitungsorgan der Gesellschaft (d. h. der Verwaltungsrat) die folgenden Aufgaben wahr:

- 1) Ernennung des AKTB gemäß Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 190/2012 unter Veranlassung der etwaigen notwendigen organisatorischen Änderungen, um geeignete Aufgaben und Befugnisse zur Wahrnehmung der Aufgabe mit völliger Autonomie und Wirksamkeit zu gewährleisten;
- 2) Verabschiedung des DPKPT und dessen Aktualisierungen und deren Mitteilung an die ANAC gemäß den von dieser gelieferten Angaben;
- 3) Umsetzung der allgemeinen Leitgrundsätze, egal ob direkter oder indirekter Art, im Rahmen der Korruptionsprävention und Transparenz;
- 4) Definition der strategischen Ziele in Bezug auf Korruptionsprävention und Transparenz, die den notwendigen Inhalt der Dokumente für die strategische und die Geschäftsführung betreffende Planung und den DPKPT darstellen, gemäß Art. 1 Abs. 8 des Gesetzes 190/2012.

5.2 Antikorruptions- und Transparenzbeauftragter (AKTB)

In der Sitzung am 25. Jänner 2023 ernannte der Verwaltungsrat RA Francesco Morandi, Vizepräsident der Gesellschaft ohne Vollmachten, zum Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten.

Unbeschadet der Angaben in der entsprechenden Ernennung, auf die hier verwiesen wird, wird hinsichtlich der Rolle, Aufgaben und Befugnisse des AKTB auf Anlage 3 zum NAKP 2022–2024 verwiesen, der sich dieser Plan anpasst.

5.2.1 Aufgaben

Gemäß dem Gesetz 190/2012 hat der AKTB die Aufgabe,

- den Dreijahresplan zur Korruptionsprävention und Transparenz (DPKPT) zu erstellen und dem Verwaltungsrat zu unterbreiten (Art. 1 Abs. 8 des Gesetzes 190/2012);
- dem Verwaltungsrat, dem Aufsichtsrat und dem Aufsichtsorgan, sofern dieses als unabhängige Prüfstelle fungiert, die bei der Durchführung der Antikorruptions- und Transparenzmaßnahmen festgestellten Mängel und der für Disziplinarmaßnahmen zuständige Person die Namen der Bediensteten, welche die Antikorruptions- und

Transparenzmaßnahmen nicht ordnungsgemäß durchgeführt haben, zu melden (Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes 190/2012);

- Abläufe zu definieren, um die Bediensteten auszuwählen und auszubilden, die in den durch Korruptionsrisiken gefährdeten Bereichen tätig sein sollen (Art. 1 Abs. 8 des Gesetzes 190/2012);
- das Personal zu bestimmen, das in die Schulungsprogramme zu Korruptionsbekämpfung und Transparenz aufgenommen werden soll (Art. 1 Abs. 10 des Gesetzes Nr. 190/2012);
- zu überprüfen, ob der DPKPT geeignet ist und wirksam umgesetzt wird, sowie dessen Änderung vorzuschlagen, wenn wesentliche Verstöße gegen die Vorschriften festgestellt werden oder wenn sich in der Organisation oder in der Tätigkeit der Gesellschaft Änderungen ergeben (Art. 1 Abs. 10 des Gesetzes 190/2012);
- im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und dem zuständigen Personal im Rahmen, in dem die Maßnahme tatsächlich geplant wurde, zu überprüfen, ob der turnusmäßige Auftragswechsel in den Dienststellen, die für Tätigkeiten mit erhöhtem Risiko strafbarer Korruptionshandlungen zuständig sind, effektiv stattfindet (Art. 1 Abs. 10 des Gesetzes 190/2012), oder ob in jedem Fall Alternativmaßnahmen wie die sog. Aufgabentrennung umgesetzt werden;
- die Umsetzung und Einhaltung des DPKPT zu überwachen (Art. 1 Abs. 12 Buchst. b des Gesetzes 190/2012);
- den Verantwortlichen der Gesellschaft die umzusetzenden Präventionsmaßnahmen und die entsprechenden Modalitäten mitzuteilen (Art. 1 Abs. 14 des Gesetzes 190/2012);
- jedes Jahr bis zum 15. Dezember (oder in jedem Fall innerhalb der von der ANAC mitgeteilten anderen Frist) einen Jahresbericht mit den Ergebnissen der durchgeführten Tätigkeit zu erstellen und auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen (Art. 1 Abs. 14 des Gesetzes 190/2012);
- dem Verwaltungsrat über die durchgeführte Tätigkeit immer dann Bericht zu erstatten, wenn er dazu aufgefordert wird (Art. 1 Abs. 14 des Gesetzes 190/2012);
- die Whistleblowing-Meldungen gemäß den Vorgaben laut Art. 54-bis Gv.D. 165/2001 und/oder weiteren einschlägigen Bestimmungen auch infolge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 1937/2019 entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

Gemäß dem Gv.D. 39/2013 hat der AKTB im Hinblick auf die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen und Ämtern die Aufgabe,

- auch anhand der Bestimmungen des DPKPT dafür zu sorgen, dass in der Gesellschaft die Bestimmungen des Dekrets über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen eingehalten werden (Art. 15 Gv.D. 39/2013);
- dem Betroffenen das Vorhandensein oder das Entstehen der Nichterteilbarkeits- und Unvereinbarkeitssituationen laut dem Gv.D. 39/2013 vorzuhalten (Art. 15 Gv.D. 39/2013);
- die Fälle der möglichen Verletzung der Bestimmungen laut dem Gv.D. 39/2013 der Antikorruptionsbehörde sowie der Wettbewerbs- und Marktbehörde zwecks Ausübung der Befugnisse laut dem Gesetz Nr. 215 vom 20. Juli 2004 sowie dem Rechnungshof zur Feststellung einer etwaigen verwaltungsrechtlichen Haftung zu melden (Art. 15 Gv.D. 39/2013).

Gemäß dem Gv.D. Nr. 33/2013 hat der AKTB im Hinblick auf die transparente Verwaltung die Aufgabe,

- ständig die Kontrolle über die Amtshandlungen der Gesellschaft in Bezug auf die in den geltenden Bestimmungen („transparente Gesellschaft“) vorgesehenen

- Veröffentlichungspflichten auszuüben, indem er die Vollständigkeit, Klarheit und Aktualisierung der veröffentlichten Informationen gewährleistet (Art. 43 Abs. 1 Gv.D. 33/2013);
- dem Verwaltungsrat, dem Aufsichtsrat, dem Aufsichtsorgan, sofern diesem die Funktionen der unabhängigen Prüfstelle übertragen wurden, der ANAC und in gravierenden Fällen den Disziplinarstellen die Fälle der nicht erfolgten oder verspäteten Erfüllung der Veröffentlichungspflichten mitzuteilen (Art. 43 Abs. 1 Gv.D. 33/2013);
 - für die Aktualisierung des Bereichs „Transparenz“ dieses Plans, in dem spezifische Überwachungsmaßnahmen bezüglich der Erfüllung der Transparenzverpflichtungen sowie weitere Maßnahmen und Initiativen zur Förderung der Transparenz hinsichtlich des Bereichs „Korruptionsprävention“ des DPKPT vorgesehen sind, zu sorgen;
 - die Anträge auf den sog. einfachen Bürgerzugang entgegenzunehmen und zu bearbeiten (Art. 5 Abs. 1 Gv.D. 33/2013);
 - von der hierfür von der Gesellschaft benannten zuständigen Person die Informationen über das Ergebnis der Anträge auf „allgemeinen“ Bürgerzugang zu verlangen (Art. 5 Abs. 2 Gv.D. 33/2013);
 - die ordnungsgemäße Durchführung des „allgemeinen“ Bürgerzugangs zu kontrollieren und zu gewährleisten (Art. 43 Gv.D. Nr. 33/2013);
 - Entscheidungen hinsichtlich der Anträge auf „allgemeinen“ Bürgerzugang zu treffen, die von der Gesellschaft vollständig oder teilweise abgelehnt oder nicht beantwortet wurden (Art. 5 Abs. 7 Gv.D. 33/2013).

5.2.2 *Unabhängigkeit und Befugnisse des AKTB*

Der AKTB ist unabhängig und selbstständig und erstattet dem Verwaltungsrat der Gesellschaft Bericht über die durchgeführte Tätigkeit.

Damit seine Unabhängigkeit gewahrt wird, besitzt der AKTB keinerlei Entscheidungsbefugnis und/oder direkte Verantwortung bezüglich der der Kontrolle und/oder Überwachung unterliegenden Geschäftsbereiche und kann in seiner jeweiligen Position auch nicht als den Führungskräften oder Verantwortlichen dieser Bereiche hierarchisch untergeordnet betrachtet werden.

Was die Aufgaben gemäß dem vorherigen Punkt betrifft, hat der AKTB die Befugnis,

- von sämtlichen Bediensteten schriftliche oder mündliche Erläuterungen zu den Verhaltensweisen anzufordern, die auch nur potenziell Korruptions- und widerrechtliche Handlungen darstellen, wenn Meldungen vorliegen oder ihm in jedem Fall mutmaßliche widerrechtliche Handlungen bekannt sind, welche die Gesellschaft involvieren, und zwar im Rahmen der Vorgaben des ANAC-Beschlusses Nr. 840/2018;
- von den Bediensteten, die Maßnahmen eingeleitet und/oder angenommen bzw. Tätigkeiten durchgeführt haben, zu verlangen, dass sie die sachlichen und rechtlichen Umstände, die zur getroffenen Entscheidung führten, angemessen schriftlich begründen;
- auch mithilfe etwaiger, eigens hierfür von der Gesellschaft eingerichteter Aufsichtsorgane Kontrollen mittels Inspektionen und Stichprobenprüfungen bei den am meisten gefährdeten Abteilungen durchzuführen, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Präventionsmaßnahmen zu bewerten;
- auf der Grundlage der in der ersten Anwendungsphase des DPKPT erzielten Ergebnisse für die Einführung von Überwachungsmechanismen in Bezug auf etwaige (auch nur potenzielle) Interessenkonflikte zu sorgen, auch indem er einen Vorschlag zur Umsetzung eines spezifischen Ablaufs in diesem Sinne unterbreitet;
- die etwaigen anonymen und nicht anonymen, seitens institutioneller Akteure, einzelner Interessensträger oder Bürgerinnen und Bürgern eingegangenen Meldungen/Beschwerden

zu bewerten, sofern diese Anomalien aufweisen und ein mögliches Korruptionsrisiko oder einen Mangel im Hinblick auf die transparente Verwaltung laut Gv.D. 33/2013 darstellen.

- Darüber hinaus hat der AKTB alle ihm von Gesetzes wegen ausdrücklich erteilten Befugnisse.

5.2.3 Kognitive und operationelle Unterstützung

Die Abwicklung der Veranlassungs- und Koordinierungstätigkeiten, die von Gesetzes wegen dem AKTB obliegen, beinhaltet in erster Linie, dass alle Abteilungen der Gesellschaft die vom AKTB erteilten Anweisungen ordnungsgemäß und umgehend durchführen.

Die Tätigkeit des AKTB muss kontinuierlich und mit höchster Wirksamkeit vom Verwaltungsrat, den Führungskräften/Verantwortlichen und sämtlichen Bediensteten, die unter Androhung von Disziplinarstrafen verpflichtet sind, den laut dem DPKPT geregelten Informationsfluss zu garantieren, begleitend unterstützt werden.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind oder die Notwendigkeit besteht, erstellt der AKTB auf Aufforderung des Verwaltungsrats, um dessen umgehendes Eingreifen zu seiner weiteren Unterstützung zu fördern, und in jedem Fall halbjährlich einen zusammenfassenden Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten und die etwaigen festgestellten Kritikalitäten auch im Hinblick auf die „mangelhafte Zusammenarbeit“ seitens des Personals, dem die Verpflichtungen in Bezug auf die Korruptionsprävention und transparente Verwaltung obliegen.

Um zu gewährleisten, dass der AKTB angemessen und kontinuierlich geschult wird, bietet die Gesellschaft diesem regelmäßig und in jedem Fall einmal pro Jahr gezielte fachliche Schulungen theoretischer Art (aktuelle Rechtsvorschriften und Bezugspraktiken) sowie technisch-operationeller Art (Methoden zur Implementierung der Risikomanagementmodelle).

Die Gesellschaft stellt dem AKTB die materiellen und Humanressourcen zur Verfügung, die diesem übergreifend bei seinem Wirken dienlich sind, und fordert das gesamte Personal dazu auf, bei der jährlichen Aktualisierung des DPKPT, der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten, der Bearbeitung der Anträge auf Bürgerzugang sowie der Überwachung der ordnungsgemäßen und konkreten Durchführung der mit dem Plan eingeführten Maßnahmen einen faktischen Beitrag zu leisten.

5.2.4 Schutz für den AKTB

Der AKTB muss die Möglichkeit haben, die ihm anvertrauten Aufgaben unparteilich und vor möglichen Repressalien geschützt wahrzunehmen. Hierfür setzt die Gesellschaft die folgenden Maßnahmen um, die als notwendig gelten, um diese Bedingungen zu gewährleisten:

- a) Der AKTB bleibt mindestens 3 Jahre im Amt.
- b) Der Auftrag kann im Einklang mit dem Rotationsprinzip der Beauftragung des AKTB nur einmal verlängert werden.
- c) Der AKTB kann nur aus wichtigem Grund aus seinem Amt entlassen werden.
- d) Unbeschadet bleiben die verpflichtende Rotation und der entsprechende Widerruf des Auftrags, wenn gegen den AKTB Straf- oder Disziplinarverfahren aufgrund von Korruptionsvergehen gemäß den Vorgaben laut dem NAKP eingeleitet werden.
- e) In den Fällen laut Buchst. c) und d) sowie bei Aufhebung des Arbeitsvertrags des ernannten AKTB werden die Bestimmungen laut Art. 15 Gv.D. 39/2013 angewandt, gemäß denen der Widerruf der ANAC mitzuteilen ist, damit diese einen Antrag auf Neuüberprüfung stellen kann, bevor der Widerruf rechtswirksam wird.
- f) Gemäß den Vorgaben laut Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 190/2012 in der durch das Gv.D. 97/16 geänderten Fassung müssen etwaige direkte oder indirekte Diskriminierungen gegenüber dem AKTB aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Wahrnehmung dessen Aufgaben verbunden sind, umgehend der ANAC gemeldet werden, die gemäß dem genannten Art. 15 Informationen anfordern und handeln kann, auch angesichts der spezifischen Regelung, die in den vom Rat der Behörde am 18. Juli 2018 angenommenen „Bestimmungen zur Ausübung der Befugnis der Behörde, die Überprüfung der

Widerrufsmaßnahmen oder diskriminierender Maßnahmen gegenüber dem Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten (AKTB) für im Bereich der Korruptionsprävention durchgeführte Tätigkeiten zu fordern“ enthalten ist.

5.2.5 Verantwortungen

Im Rahmen der konkreten Anwendbarkeit in Bezug auf „öffentlich kontrollierte Gesellschaften“ wie die SASA obliegen dem AKTB die Verantwortungen laut den geltenden Rechtsvorschriften insbesondere gemäß dem Gesetz Nr. 190/2012 sowie den damit verbundenen Bestimmungen und Durchführungspraktiken.

In jedem Fall finden die Vorschriften in Bezug auf die disziplinarische Haftung laut dem Ethikkodex sowie den jeweiligen NAKV, die für die Gesellschaft, die Führungskräfte und die Bediensteten gelten, Anwendung.

5.2.6 Vorübergehender Vertreter des AKTB

Bei vorübergehender und ungeplanter Abwesenheit des AKTB übernimmt der Generaldirektor dessen Aufgaben.

Hat die Abwesenheit zur Folge, dass der Posten des AKTB unbesetzt ist, ist es Aufgabe des Leitungsorgans, mit einer förmlichen Auftragserteilung sofortige Maßnahmen zur Ernennung eines neuen Beauftragten zu ergreifen.

5.3 Sachbearbeiter für Prävention und Transparenz

Auch in Durchführung der Vorgaben laut dem NAKP haben die Führungskräfte und Verantwortlichen der Abteilungen und Stabseinrichtungen der Gesellschaft außer der Umsetzung der im DPKPT im jeweiligen Zuständigkeitsbereich vorgesehenen Maßnahmen die Aufgabe:

- a)** den AKTB, den Verwaltungsrat und, sofern die Voraussetzungen vorliegen, die Justizbehörde zu informieren;
- b)** an Pflichtschulungen und am Risikomanagementprozess teilzunehmen und insbesondere die Maßnahmen zur Korruptionsprävention durchzuführen;
- c)** dem AKTB Präventionsmaßnahmen vorzuschlagen;
- d)** die Einhaltung des Ethikkodex zu gewährleisten und mögliche Verstöße seitens der Bediensteten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu verifizieren;
- e)** die Beschaffung und Erstellung der Dokumente, Daten und Informationen, die der Veröffentlichungspflicht unterliegen, zu gewährleisten, um den Bereich „transparente Gesellschaft“ der Website der Gesellschaft zu füttern, und in jedem Fall den unverzüglichen und regelmäßigen Fluss der zu veröffentlichenden Informationen zur Einhaltung der gemäß dem Gv.D. 33/2013 festgesetzten Fristen zu garantieren (Art. 43 Abs. 3 Gv.D. 33/2013);
- f)** auch in Absprache mit der hierfür beauftragten Person und dem AKTB die Anträge auf „allgemeinen“ Bürgerzugang, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, zu bearbeiten (Art. 43 Abs. 4 Gv.D. 33/2013);
- g)** die weiteren, im DPKPT enthaltenen Maßnahmen zu beachten (Art. 1 Abs. 14 des Gesetzes 190/2012).

5.4 Bedienstete und Mitarbeitende

Alle Bediensteten der Gesellschaft:

- a)** halten sich an die im DPKPT enthaltenen Maßnahmen (Art. 1 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 190/2012);
- b)** nehmen, sofern aufgefordert, am Risikomanagementprozess teil;
- c)** melden widerrechtliche Umstände dem AKTB und/oder dem Aufsichtsorgan und/oder dem Aufsichtsrat, je nachdem, welche Stelle zuständig ist;

- d) melden persönliche, auch nur potenzielle oder augenscheinliche Interessenkonflikte und enthalten sich gleichzeitig jeglicher Entscheidungen oder Handlungen in diesem Zustand.

Personen, die in irgendeiner Hinsicht mit der Gesellschaft kooperieren, halten sich an die im Plan und im Ethikkodex enthaltenen Maßnahmen und melden etwaige widerrechtliche Handlungen. SASA informiert alle Dritten, die vertraglich geregelte Zusammenarbeitsbeziehungen zur Gesellschaft unterhalten oder diese ohne Abhängigkeitsbindungen vertreten (Berater und sonstige wie auch immer benannte externe Mitarbeitende), über die Umsetzung und Aktualisierung des integrierten Korruptionspräventionssystems.

5.5 Verantwortlicher der Vergabestelle für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestellen

Der Verantwortlicher der Vergabestelle für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestellen ist die verantwortliche Person, die mit der Prüfung und/oder Erstellung und späteren mindestens jährlichen Aktualisierung der Informationen und Kenndaten der SASA im einheitlichen Verzeichnis der Vergabestellen (AUSA), das im Rahmen der nationalen Datenbank der öffentlichen Aufträge (BDNCP) der ANAC geführt wird, beauftragt ist.

Unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und der Vorgaben laut dem NAKP 2019 im Hinblick auf das einheitliche Verzeichnis der Vergabestellen (AUSA) übernimmt der Generaldirektor die Aufgabe des Verantwortlichen der Vergabestelle für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestellen.

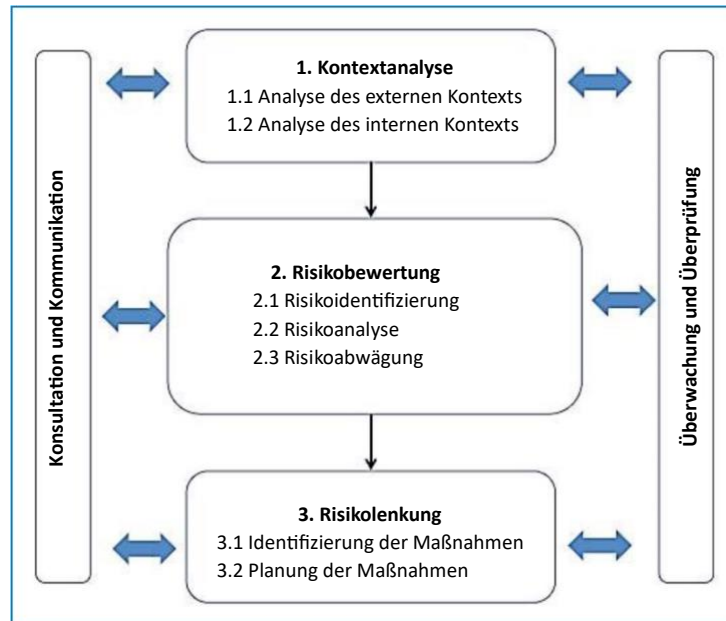
ABSCHNITT II | *Korruptionsprävention*

6 RISIKOMANAGEMENT

6.1 Einführung

Dieser DPKPT wurde unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Unternehmensorganisation, des Betriebskontexts und der konkret von der Gesellschaft durchgeführten Tätigkeiten mit allen entsprechenden Auswirkungen auch im Hinblick auf die Fähigkeit, die Implementierung der Strategie zur Prävention von Korruptionsrisiken mit dem Bedürfnis auszugleichen, die Unternehmensmission zu erreichen, hohe Standards beim erbrachten Dienst sowie die von den öffentlichen Gesellschaftern vorgegebenen Ziele zu garantieren.

Im Einklang mit den Anweisungen der ANAC, zuletzt laut Anlage 1 zum NAKP 2019, die durch die Orientierungen 2022 bestätigt wurden, erfolgte das Risikomanagement mit dem Ziel, die Vorgaben dieses Plans in den nachfolgend aufgeführten Phasen umzusetzen und mit denen laut dem MOG 231 der Gesellschaft abzugleichen.



6.2 Grundsätze des Risikomanagements

Die Grundsätze zur Regelung des Risikomanagements laut dem NAKP (vgl. Anlage 6 zum NAKP 2013, ANAC-Beschluss Nr. 12/2015 und zuletzt den NAKP 2019, die durch die bereits erwähnten Orientierungen 2022 erneut bestätigt wurden) repräsentieren die Umsetzung der internationalen Norm UNI ISO 31000 in die italienische Sprache.

Auf Basis dieser Grundsätze:

- trägt das Risikomanagement nachweislich dazu bei, die Ziele zu erreichen und die Leistungen zu verbessern;
- ist es ein wesentlicher Bestandteil sämtlicher Prozesse der Unternehmensorganisation;
- unterstützt es die Verantwortlichen bei der bewussten Entscheidungsfindung und dabei, die Prioritäten der Maßnahmen festzulegen und unterschiedliche alternative Maßnahmen zu unterscheiden.
- Darüber hinaus werden beim Risikomanagement ausdrücklich Unsicherheiten, deren Art und wie diese gemeistert werden können, berücksichtigt.
- Das Risikomanagement ist systematisch, strukturiert und umgehend.
- Es basiert auf den besten verfügbaren Informationen,
- steht im Einklang mit dem externen und internen Kontext und dem Risikoprofil der Organisation,
- berücksichtigt menschliche und kulturelle Faktoren;
- ist transparent und inklusiv sowie
- dynamisch;
- fördert die kontinuierliche Verbesserung der Organisation;
- erfolgt so, dass das öffentliche Interesse an der Korruptionsprävention und Transparenz im Wesentlichen erreicht wird;
- ist ein wesentlicher Bestandteil des Entscheidungsprozesses;
- wird so durchgeführt, dass die Integration mit anderen Planungs- und Managementprozessen gewährleistet ist;
- repräsentiert einen kontinuierlichen und stufenweisen Verbesserungsprozess;
- beinhaltet die Übernahme von Verantwortung;

- ist ein Prozess, bei dem der spezifische interne und externe Kontext einer jeden Verwaltung oder Körperschaft sowie das, was bereits durchgeführt wurde, berücksichtigt wird;
- ist ein transparenter, inklusiver Prozess, in dessen Rahmen die wirkungsvolle Einbeziehung der internen und externen Interessensträger erfolgt;
- ist vom Grundsatz der Vorsicht inspiriert, auch um die Unterschätzung des Korruptionsrisikos zu vermeiden;
- beinhaltet keine Inspektionstätigkeiten oder solche, die Repressalien zur Folge haben, sondern Bewertungen über etwaige Missstände auf organisatorischer Ebene.

6.3 Kontextanalyse

Phase 1 des Risikomanagementprozesses betrifft die Kontextanalyse, anhand derer es möglich ist, die Informationen zu gewinnen, die notwendig sind, um zu verstehen, wie das Korruptionsrisiko in der Gesellschaft auch in Bezug auf die Variablen des territorialen Kontexts, in dem die Körperschaft tätig ist, auftreten kann.

Diesbezüglich wird bereits laut dem ANAC-Beschluss Nr. 12/2015, dessen Vorschriften zuletzt durch den NAKP 2022 bestätigt wurden, gefordert, Folgendes zu analysieren:

- den **externen Kontext** in Bezug auf die Eigenschaften der Umgebung, in der die Gesellschaft ihre institutionellen Tätigkeiten ausübt, unter Bezugnahme auf die kulturellen, kriminologischen, sozialen und wirtschaftlichen Variablen des Gebiets. In diesem Sinne sind sowohl die Faktoren, die mit dem betreffenden Gebiet verbunden sind, als auch die Beziehungen und möglichen Einflüsse, die gegenüber den externen Interessensträgern bestehen, zu berücksichtigen, um die jeweiligen territorialen Dynamiken und die wichtigsten Einflüsse und den Druck zu verstehen, denen eine Einrichtung ausgesetzt ist, um die Risikomanagementstrategie wirkungsvoller und präziser lenken zu können;
- den **internen Kontext** in Bezug auf die Aspekte in Verbindung mit der Organisation und der Geschäftsführung des Unternehmens, was zur Bestandsaufnahme der Unternehmensprozesse führt.

6.3.1 Analyse des externen Kontexts

Die Tätigkeit der SASA ist eng mit dem Gebiet der Gemeinden Bozen, Meran und Leifers verbunden, wo sie Verkehrsdienstleistungen betreffend Folgendes erbringt:

- städtische Verkehrslinien;
- dreißig außerstädtische Verkehrslinien.

Im Rahmen der Analyse des externen Kontexts wurden die auf der Grundlage von Berichten der ANAC (insbesondere Daten in Bezug auf die Region Trentino-Südtirol), dem Innenministerium, den Jahresberichten der regionalen Justizbehörden (ordentliches Gericht, Staatsanwaltschaft, Rechnungshof) gewonnenen Daten sowie die von den Gemeinden Bozen, Meran und Leifers in den jeweiligen integrierten Tätigkeits- und Organisationsplänen ausgewiesenen Daten (in Bezug auf die darin durchgeführte Analyse des externen Kontexts) auch im Hinblick auf die Koordination untersucht, um **(i)** Reflexionen hinsichtlich der möglichen externen Risiken anzustellen und **(ii)** gleichzeitig die Interessensträger zu identifizieren, die Einfluss auf die Betriebstätigkeit der Gesellschaft nehmen könnten.

Der AKTB konsultierte ebenfalls die im ANAC-Dashboard verfügbaren Daten in Bezug auf die Kontextindikatoren.

Auf der Grundlage der statistischen Quellen des ISTAT zum 1. Jänner 2023¹ sind in der Autonomen Provinz Bozen 532.616 Personen wohnhaft. Dabei handelt es sich um:

¹ Quelle: www.demo.istat.it.

- 268.487 Frauen;
- 264.129 Männer.

Die ausländische Bevölkerung umfasst 51.593 Personen, davon:

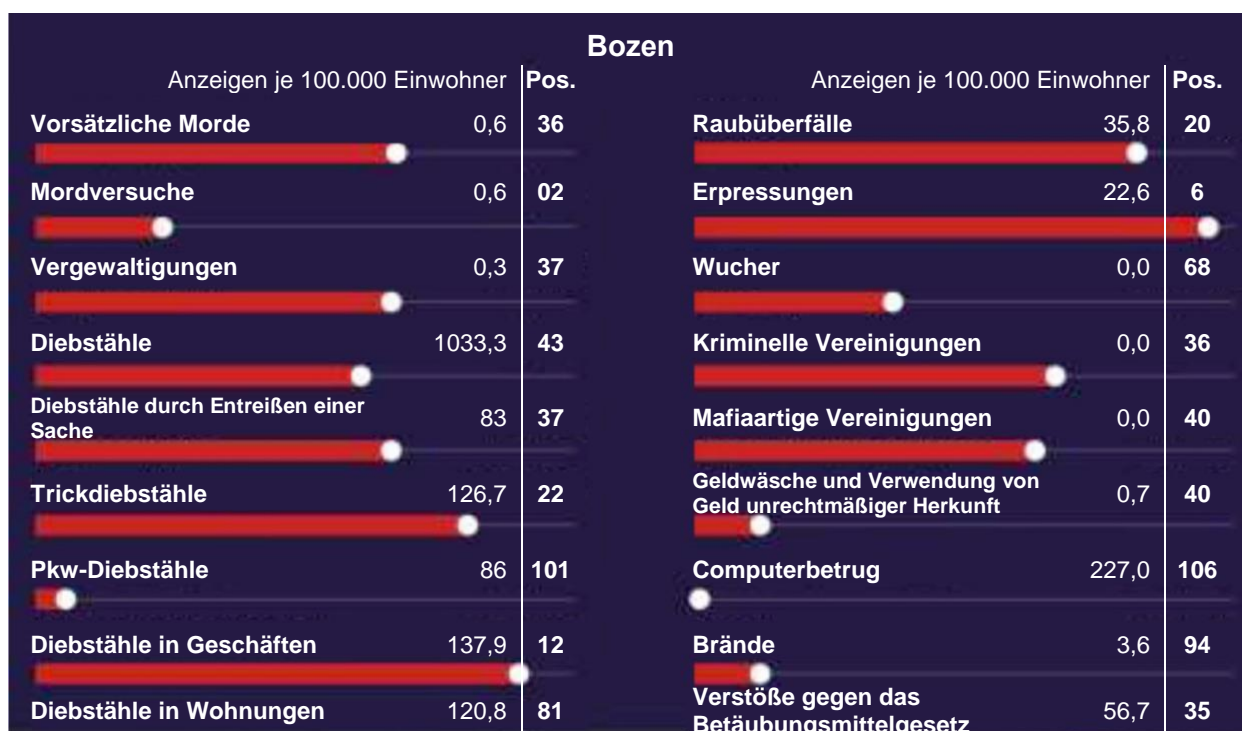
- 26.631 Frauen;
- 24.962 Männer.

Was die Eigenschaften des Gebiets² betrifft, sind folgende Daten von Interesse:

BESCHREIBUNG	WERT	
Fläche in qkm	52,29	
Erdbebenzone	4	
Klimazone	E	
Höhe in m ü. d. M.	262 (Mindesthöhe: 232; Höchsthöhe: 1.616)	
Geografische Koordinaten (Dezimalsystem)	46,4936° N	11,3346° O

Was dagegen den Kriminalitätsindex betrifft, sind die von der Zeitung „Sole 24 Ore“ für 2022 erstellten Straftatenstatistiken äußerst nützlich, laut denen Südtirol auf Platz 74 rangiert.

Land Bozen – Kriminalitätsindizes 2022



Der betreffende Wert bestätigt den Trend der letzten fünf Jahre, in denen Südtirol auf den Plätzen 67 bis 75 rangierte.

Jahr der Indexerstellung	2018	2019	2020	2021	2022
Allgemeine Klassifizierung – Position nach Kriminalitätsindex	67	75	68	75	74
Anzeigen insgesamt	3.028,9	2.871,2	2.840,2	2.451,0	2.721,5
Anzeigen je 100.000 Einwohner	15.985,0	15.251,0	15.112,0	13.041,0	14.581,0

² Quelle: www.tuttitalia.it/trentino-alto-adige/51-bolzano.

Die Bereiche, in denen sich Südtirol bei den Kriminalitätsindizes 2022 negativ hervorhebt, sind Personendelikte (z. B. Vergewaltigungen) und Vermögensdelikte (z. B. Diebstähle und Raub).

Die Region zeichnet sich jedoch auch durch die Begehung der Straftaten laut Art. 416 StGB „kriminelle Vereinigung“ und 416-bis StGB „mafiaartige Vereinigung“ aus.³

Angesichts dessen können die externen Partner/Stakeholder der SASA wie folgt zusammengefasst werden:

UMFANG DES REFERENZKONTEXTS	STAKEHOLDER
Personal	Bedienstete
	Personal ohne Arbeitnehmerverhältnis
	Gewerkschaftsvertretungen
auf Marktebene	Fahrgäste
	Vertretungsverbände
	Lieferanten
	Fachverbände
	Sonstige Unternehmen („Konkurrenten“)/Partner
auf wirtschaftlich-finanzieller Ebene	Aktionäre
	Kreditinstitute
auf rechtlich-institutioneller Ebene	Nationale und lokale Regulierungsbehörden
	Lokale Körperschaften (Gemeinden, Land, Region)
	Umweltkontrollkörperschaften
	Sanitätsbetriebe
	Sonstige Körperschaften der öffentlichen Verwaltung
	Schulen und Bildungsanstalten
auf sozialer und Umweltebene	Normungsorganisationen (z. B. ISO, IEC, UNI)
	Bevölkerung im Allgemeinen
	Bevölkerung in den Gebieten, in denen die SASA ihre Dienste erbringt
	Umweltverbände
	Medien
	Zukünftige Generationen

Auf der Grundlage dessen und im Einklang mit den Zielen der Analyse des externen Kontexts laut den Vorgaben der Behörde sind die **wichtigsten externen Risiken**, die sich ergeben haben, und die entsprechenden Abhilfemaßnahmen, welche die Gesellschaft durchzuführen beabsichtigt, um die ordnungsgemäße Abwicklung der internen Kern- und Hilfsprozesse zu garantieren, im Folgenden **kurz zusammenfassend aufgeführt**.

ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKEN DES EXTERNEN KONTEXTS UND ENTSPRECHENDE ABHILFEMAßNAHMEN				
Externe Risiken	BEWERTUNG (hoch/mittel/gering)	SASA-Bereiche, die potenziell durch die externen Risiken gefährdet sind	Präventionsmaßnahmen	Für die Präventionsmaßnahme verantwortliche Person

³ Quelle: <https://lab24Jlsole24ore.com/indice-della-criminalita/7Bolzano>.

<ul style="list-style-type: none"> ■ Mafiöse Unterwanderungen in den Verfahren zur Vergabe und Durchführung von Aufträgen und Verträgen ■ Druck in verschiedener Hinsicht seitens Angehöriger der Kriminalität, die an den Tätigkeiten der Gesellschaft interessiert sind ■ Mögliche rechtswidrige Handlungen seitens Nutzer oder Anstiftung zur Korruption oder zum Verstoß gegen die Verhaltensregeln seitens des SASA-Personals 	<p>GERING</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ <i>Verwaltungsrat</i> ■ <i>Generaldirektion</i> ■ <i>Verwaltung, Finanzen und Controlling</i> ■ <i>Human Resources und allgemeine Dienste</i> ■ <i>Fahrdienst</i> ■ <i>Technik</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Prüfungen und Kontrollen darüber, ob die Auftragnehmer die Voraussetzungen laut Art. 80 Gv.D. Nr. 50/2016 erfüllen ■ Antimafia-Prüfungen und -Kontrollen ■ Integritätspakt ■ Meldungen an die zuständigen Behörden in Bezug auf ■ etwaige Versuche der Unterwanderung durch die Mafia oder in jedem Fall des kriminellen Drucks 	<p>Ausschreibungen / Einkauf, AKTB</p>
			<p>Maßnahmen zur Verbreitung der Kultur der Ethik und Legalität bei den externen Beziehungen zu den Kunden und Lieferanten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schulung des Personals zum Thema Ethik und Legalität auch unter Bezugnahme auf die Beziehungen zu den Stakeholdern und externen Nutzern ■ Anpassung des betrieblichen Vertragssystems ■ Kontinuierliche Aktualisierung des Ethikkodex ■ Öffentliche Konsultation bezüglich dieses Plans und ■ dessen Bekanntgabe an die Stakeholder der Gesellschaft ■ Einrichtung von Kanälen für ■ Meldungen von außen 	<p>AKTB in Absprache mit dem Aufsichtsorgan</p>

Im weiteren Verlauf dieses Plans sind alle weiteren allgemeinen Maßnahmen angegeben, die konzipiert wurden, um auch die Angelegenheiten zu lenken, die sich auf den externen Kontext der Gesellschaft beziehen.

6.3.2 Analyse des internen Kontexts

Die Analyse des internen Kontexts basiert auf der eingehenden Untersuchung der Organisationsstruktur der einzelnen Körperschaft, die sich an die Vorschriften laut dem Gesetz Nr. 190/2012 zu halten hat, sowie auf der Erhebung und Analyse der entsprechenden Organisationsprozesse (sog. Bestandsaufnahme der Prozesse).

Mittels der Bestandsaufnahme der Prozesse werden insbesondere die Tätigkeiten der Gesellschaft identifiziert und aufgeführt, um einen Referenzrahmen für die Identifizierung und Bewertung der Korruptions- oder Maladministrationsrisiken zu gewinnen.

Durch die Bestandsaufnahme werden Bereiche identifiziert, die in Anbetracht der Tätigkeiten, die in deren Rahmen durchgeführt werden, in unterschiedlichem Maß durch Risiken gefährdet sind.

Diesbezüglich identifizieren das Antikorruptionsgesetz und der NAKP (vgl. insbesondere den ANAC-Beschluss Nr. 12/2015, dessen Bestimmungen zuletzt durch den NAKP 2019 bestätigt wurden) die folgenden sog. allgemeinen und verpflichtenden Risikobereiche:

- A.** Personal;
- B.** Verträge;
- C.** Maßnahmen zur Erweiterung der Rechtssphäre der Adressaten ohne direkte und sofortige wirtschaftliche Auswirkungen für diese;
- D.** Maßnahmen zur Erweiterung der Rechtssphäre der Adressaten mit direkten und sofortigen wirtschaftlichen Auswirkungen für diese;
- E.** Management der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens;
- F.** Kontrollen, Prüfungen, Inspektionen und Sanktionen;

- G. Aufträge und Ernennungen;
- H. Rechtsangelegenheiten und Streitfälle.

Die ANAC verdeutlichte ferner, dass den oben genannten Bereichen weitere „spezifische“ Risikobereiche hinzugefügt werden können, die sich auf etwaige Besonderheiten der einzelnen Körperschaften beziehen.

Auf der Grundlage dessen wurden somit

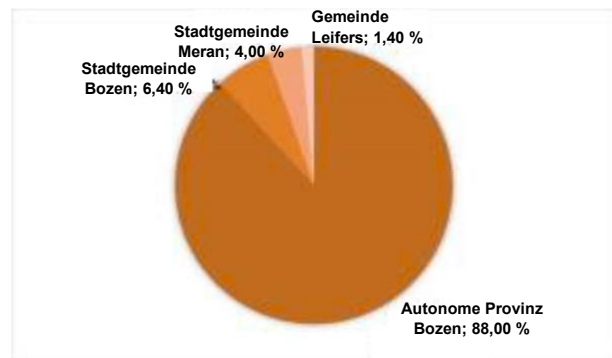
- die aktuelle Unternehmensorganisation geprüft;
- die Risikobereiche im Einklang mit den Angaben der ANAC aktualisiert;
- die Bestandsaufnahme der Unternehmensprozesse aktualisiert.

6.3.3 SASA S.p.A./AG

a) Allgemeine Einstufung

SASA ist eine Gesellschaft, an der die Autonome Provinz Bozen sowie die Stadtgemeinden Bozen, Meran und Leifers beteiligt sind, die gemäß Art. 2359 Abs. 1 ZGB von der Autonomen Provinz Bozen⁴ kontrolliert wird.

Gegenwärtig handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, die seit 2017, d. h. dem Eintritt der Autonomen Provinz Bozen als Gesellschafter, nach dem sog. In-House-Providing-Modell tätig ist. In der Satzung ist Folgendes zu lesen: „Die Gesellschaft besteht ausschließlich aus öffentlichem Gesellschaftskapital. Die Autonome Provinz Bozen muss in jedem Fall eine Anzahl von Aktien halten, die mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals beträgt“ (Art. 5 Abs. 2).



b) Tätigkeit der Gesellschaft

Gemäß den Angaben in Art. 3 der Satzung hat die SASA zum Gesellschaftsgegenstand „das Betreiben des öffentlichen und/oder allgemeinen städtischen, vorstädtischen, zwischenstädtischen und außerstädtischen Dienstes für den Personenverkehr sowie jede andere Dienstleistung und/oder Tätigkeit im Bereich der Mobilität, sofern diese funktional und/oder subsidiär, verbunden, verknüpft, ergänzend zum Verkehrsdienst ist und für das Erreichen des Gesellschaftsgegenstands und/oder für die Verwirklichung der von den Gesellschaftern verfolgten Ziele des öffentlichen Interesses, insbesondere der nachhaltigen Mobilität, oder für einen optimalen Einsatz der Human- und betrieblichen Ressourcen als zweckmäßig erachtet wird.“

Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens 80 % ihres Umsatzes im Rahmen der Erbringung der Dienste und Tätigkeiten für die beteiligten öffentlichen Körperschaften zu erwirtschaften. Die Erwirtschaftung eines über diese Grenze hinausgehenden Umsatzes ist nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dieser Kosten- und Zweckvorteile oder sonstige Verbesserungen der Effizienz hinsichtlich der insgesamt durchgeführten Haupttätigkeit ermöglicht.

Gemäß ausdrücklicher Maßgabe in der Satzung handelt die Gesellschaft „im Rahmen einer Direktvergabe (inhouse) durch die Autonome Provinz Bozen, die gemäß Art. 4 des Landesgesetzes Nr. 15 vom 23. November 2015 die Aufgaben der Planung, Verwaltung, Programmierung, Leitung, Koordinierung, Kontrolle und Überwachung der öffentlichen Verkehrsdienste wahrnimmt, und außerdem im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen im Rahmen der direkten Beauftragung durch die anderen beteiligten öffentlichen Körperschaften“.

⁴ Quelle: <https://www.sasabz.it/index.php/de/das-unternehmen/>

c) *Rechtliche Vorgaben und Bestimmungen in puncto Korruptionsprävention und Transparenz*

Was die Erstellung dieses Dreijahresplan zur Korruptionsprävention und Transparenz betrifft, reiht sich die Gesellschaft unter die öffentlich kontrollierten Gesellschaften laut Art. 2 Abs. 1 Gv.D. 175/2016 ein, d. h. die Gesellschaften, bei denen eine oder mehrere öffentliche Verwaltungen Kontrollbefugnisse laut Art. 2359 ZGB ausüben.

Als „öffentlich kontrollierte Gesellschaft“ fällt sie unter die Gesellschaften laut Art. 2-bis Abs. 2 Buchst. b) Gv.D. 33/2013 auch im Hinblick auf Art. 1 Abs. 2-bis des Gesetzes Nr. 190/2012.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die SASA den Bestimmungen laut dem Gv.D. 33/2013 auch angesichts der Vorschriften laut Art. 22 Gv.D. 175/2016 unterliegt.

d) *Organisation*

Gesellschaftsorgane der SASA:

- Gesellschafterversammlung;
- Verwaltungsrat;
- Präsident(in) des Verwaltungsrats;
- Aufsichtsrat;
- gesetzlicher Rechnungsprüfer;
- Direktor(in);
- Steuerungsausschuss.

□ Gesellschafterversammlung

Laut den Vorgaben in der Satzung hat die ordentliche Gesellschafterversammlung sämtliche Befugnisse laut Art. 2364 ZGB inne, während die außerordentliche Gesellschafterversammlung Beschlüsse zu den Angelegenheiten laut Art. 2365 ZGB und insbesondere zu Änderungen der Satzung, Bestellung und Abberufung von Liquidatoren, Emission von Schuldverschreibungen, Anträgen auf Zulassung zum Zwangsvergleich, zum gerichtlichen Ausgleich und zur kommissarischen Verwaltung sowie zu den in Abs. 2 Art. 2365 ZGB angegebenen Angelegenheiten fasst.

□ Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der SASA besteht aus 5 Mitgliedern, die wie folgt bestellt werden:

- 3 von der Autonomen Provinz Bozen, darunter der/die Präsident(in);
- 2 in Vertretung der Stadtgemeinden Bozen, Meran und Leifers nach dem Rotationsprinzip und einvernehmlich, darunter auch der/die Vizepräsident(in).

Der Verwaltungsrat amtiert für drei Geschäftsjahre bis zum Zeitpunkt der zur Feststellung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahrs seiner Amtszeit einberufenen Gesellschafterversammlung.

Laut Satzung erfolgt die Bestellung unter Einhaltung der Genderquote und unter Berücksichtigung des Sprachgruppenproporz.

Dem Verwaltungsrat werden die folgenden Befugnisse erteilt:

- ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung der Gesellschaft;
- Festlegung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr mit Jahresprogramm der Ausgaben und Tätigkeiten der Gesellschaft;
- Erstellung der Industrie- und Strategiepläne.

□ Präsident(in) des Verwaltungsrats

Der/Die Präsident(in) des Verwaltungsrats wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und aus den von der Autonomen Provinz Bozen ernannten Verwaltungsräten ausgewählt; der/die Vizepräsident(in) unter den von den Gemeinden ernannten Verwaltungsräten.

Der/Die Präsident(in) hat u. a. die Aufgabe,

- den Verwaltungsrat einzuberufen;
- den Vorsitz der Sitzungen zu übernehmen;
- die Tagesordnung zu erstellen.

Laut Art. 17 der Satzung hat der/die Präsident(in) zudem die gesetzliche Vertretungsbefugnis der SASA gegenüber Dritten und vor Gericht inne und ist zur Streiteinlassung bei allen Gerichts- und Verwaltungsinstanzen, auch in Aufhebungsverfahren und vor dem Kassationsgerichtshof befugt, kann Schiedsverfahren anstrengen und in Streitsachen Anwälte oder Prozessbevollmächtigte sowie Schiedsrichter und Sonderbevollmächtigte bestellen.

Laut ausdrücklicher Maßgabe in der Satzung muss der/die Vizepräsident(in) einer anderen Sprachgruppe als der des/der Präsidenten(in) zugehörig sein.

□ Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich aus drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen, deren Amtszeit drei Geschäftsjahre dauert bis zum Zeitpunkt der Sitzung der Gesellschafterversammlung, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses des dritten Geschäftsjahrs seiner Amtszeit einberufen wird. Die Mitglieder können von der Gesellschafterversammlung, die sie bestellt hat, wiedergewählt werden.

Die Bestellung des Aufsichtsrats erfolgt unter Einhaltung der Genderquote und unter Berücksichtigung des Sprachgruppenproporz, berechnet am einfachen Durchschnitt der auf die beteiligten Körperschaften bezogenen Anteile.

□ Gesetzlicher Rechnungsprüfer

Die gesetzliche Rechnungsprüfung obliegt einem Rechnungsprüfer oder einer Rechnungsprüfungsgesellschaft, die jeweils im entsprechenden Verzeichnis eingetragen sein müssen.

□ *Direktor(in)*

Der/Die Direktor(in) wird vom Verwaltungsrat bestellt und unter beruflich hoch qualifizierten Personen mit nachgewiesener Erfahrung ausgewählt.

Der/Die Direktor(in):

- vollstreckt die von den zuständigen Gesellschaftsorganen gefassten Beschlüsse;
- kooperiert mit dem Verwaltungsrat bei der Erstellung von jährlichen und mehrjährigen Programmen und Plänen (über die Kosten, Tätigkeiten, Ziele, Einstellung von Personal, Investitionen usw.) und sorgt für deren Durchführung und Verwaltung mit den zur Verfügung gestellten und vereinbarten Mitteln und Instrumenten;
- verwaltet, koordiniert, leitet und kontrolliert das Personal und das Management auf der Grundlage der Angaben des Verwaltungsrats;
- nimmt auf der Grundlage der Angaben des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen betreffend Einstellungen, den rechtlichen Status, die Entlohnung, die Karriere und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Personals in Anwendung der geltenden Bestimmungen zum Personal und unter Ausschluss der Ernennung und Abberufung von Führungskräften an;
- nimmt, sofern aufgefordert, mit vorschlagenden und beratenden Funktionen an den Besprechungen der Gesellschaftsorgane teil und übernimmt bei der Gesellschafterversammlung, beim Steuerungsausschuss sowie beim Verwaltungsrat die Aufgaben als Schriftführer(in).

□ *Steuerungsausschuss*

Die SASA wirkt unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften in puncto „Inhouse-Providing“ und unterliegt daher der gemeinschaftlichen ähnlichen Kontrolle seitens der öffentlichen Gesellschafter gemäß den geltenden Rechtsvorschriften. Die gemeinschaftliche ähnliche Kontrolle wird über die strategischen Entscheidungen sowie über die Entscheidungen im Rahmen der außerordentlichen und ordentlichen Geschäftsführung, die von besonderem Interesse oder in jedem Fall besonders relevant sind, im Einklang mit den auch auf europäischer Ebene für Inhouse-Gesellschaften geltenden Rechtsvorschriften ausgeübt.

Diese Kontrolltätigkeit erfolgt durch die Einrichtung eines Ausschusses, der mit Steuerungs-, Überwachungs- und Kontrollfunktionen („Steuerungsausschuss) betraut ist und aus dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder seinem Bevollmächtigten der beteiligten öffentlichen Körperschaften besteht. Bei Abberufung des Vollmachtgebers verliert der Bevollmächtigte seine Funktion und kann jederzeit abberufen werden.

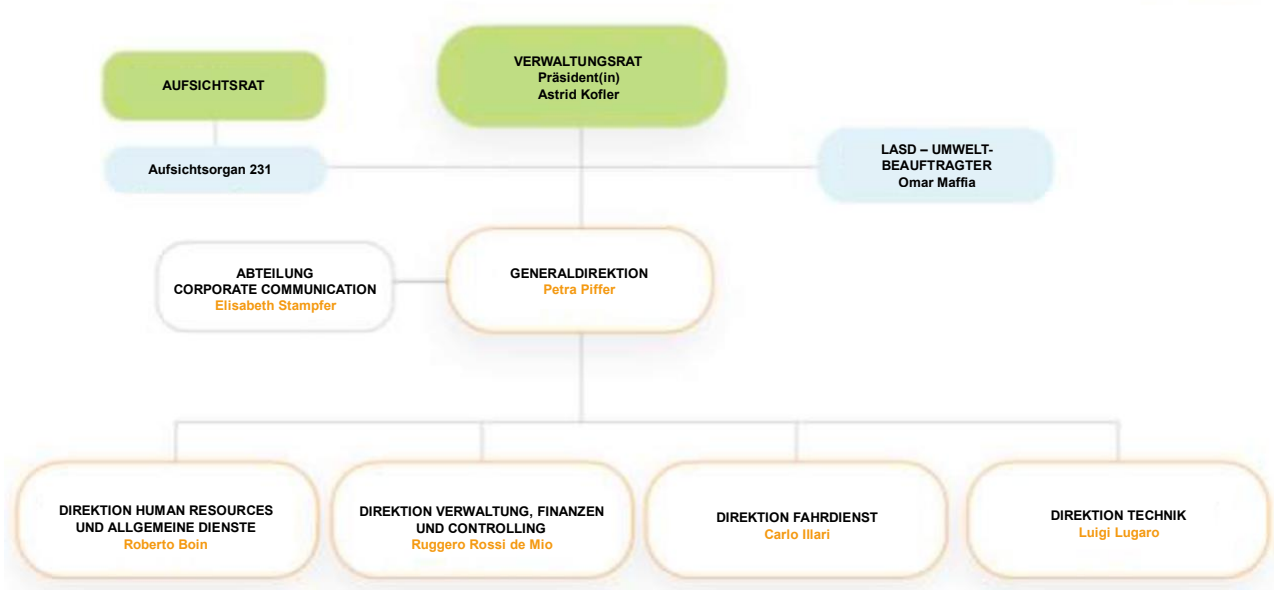
Der Steuerungsausschuss beschränkt sich darauf, die ihm durch die Satzung zugewiesenen Tätigkeiten auszuführen.

e) *Organisatorischer Aufbau*

Die Organisationsstruktur und somit das Organigramm ist in absteigender hierarchischer Reihenfolge wie folgt aufgebaut:

- Direktionen;
- Abteilungen;
- Gruppen.

Im Folgenden ist das Organigramm der Gesellschaft zum **21. Juni 2022** aufgeführt.



Der Generaldirektion unterstehen die folgenden Direktionen:

a) Direktion Human Resources und allgemeine Dienste

Die Direktion Human Resources und allgemeine Dienste beschäftigt sich mit allen Themen in Bezug auf die Auswahl, Einstellung und Führung des Personals, Ausbildung und Schulung sowie Gewerkschaftsbeziehungen. Darüber hinaus umfasst sie auch die Abteilung allgemeine Dienste.

b) Direktion Verwaltung, Finanzen und Controlling

Der Chief Financial Officer leitet die Bereiche Bilanz, Buchhaltung, Steuern und Finanzen sowie Controlling, Einkauf, Ausschreibungen und Auftragsvergabe, Quality Management Systems sowie ausgelagerte ÖPNV-Dienste.

Die Direktion Verwaltung, Finanzen und Controlling überwacht die Umsetzung und Entwicklung des Systems zur Prävention und Überwachung von Verhaltensweisen und Vergehen auf der Grundlage der Umsetzung des „Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells“ und des „Ethik- und Verhaltenskodex“ gemäß dem Gv.D. 231/2001.

c) Direktion Fahrdienst

Die Direktion Fahrdienst untersteht der Generaldirektion und befasst sich mit allen Prozessen im Zusammenhang mit der Diensterbringung, deren Planung, dem Management der Fahrschichten der Fahrer, der Kontrolle und der Verwaltung des Dienstes und der Prüfung der Fahrausweise.

Die Informationen über den Dienst für die Nutzer über die offiziellen Kanäle werden von der Direktion Fahrdienst verwaltet.

d) Direktion Technik

Die Direktion Technik untersteht der Generaldirektion und beinhaltet alle Prozesse, die sich auf die auf die 4 Werkstätten verteilte Instandhaltung, das Management der betrieblichen Infrastrukturen sowie deren Anlagen und die damit verbundenen Dienste, die Informationstechnik und die Instandhaltungstechnik beziehen.

Die Informationen über den Dienst für die Nutzer über die offiziellen Kanäle werden von der Direktion Fahrdienst verwaltet.

In der Organisationsstruktur sind darüber hinaus die verschiedenen Abteilungen und Gruppen angegeben:

- **Abteilungen, die dem Arbeitgeber unterstehen:**
 - Sicherheit, Prävention und Umweltschutz. Im Organigramm untersteht diese Abteilung gemäß dem Gesetz dem Arbeitgeber.
- **Abteilungen, die der Generaldirektion unterstehen:**
 - Corporate Communication
- **Abteilungen, die der Direktion Human Resources und allgemeine Dienste unterstehen:**
 - Auswahl und Entwicklung
 - Personalverwaltung
 - Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht
 - Allgemeine Dienste
- **Abteilungen, die der Direktion Verwaltung, Finanzen und Controlling unterstehen:**
 - Bilanz, Buchhaltung, Steuern und Finanzen
 - Controlling
 - Rechtsangelegenheiten und Ausschreibungen
 - Einkauf
 - Quality Management System
 - Ausgelagerte ÖPNV-Dienste
- **Abteilungen, die der Direktion Fahrdienst unterstehen:**
 - Planung
 - Service
- **Abteilungen und Gruppen, die der Direktion Technik unterstehen:**
 - Instandhaltung
 - Facility Manager
 - IT
 - Engineering.

Die Gesamtzahl der Bediensteten zum 15. Februar 2023 beträgt 552. Im Folgenden ist der Personalbestand im Detail aufgeführt:

- 470 Bedienstete mit unbefristetem Arbeitsvertrag;
- 74 Bedienstete mit befristetem Arbeitsvertrag;
- 5 Bedienstete mit Vertrag auf Abruf;
- 3 Führungskräfte.

6.3.4 *Risikobereiche und Bestandsaufnahme der Prozesse*

Auf der Grundlage der oben dargestellten Analyse des organisatorischen internen Kontexts und im Einklang mit den gemäß den jüngsten Praxisvorgaben der ANAC durchgeführten Analysen können die folgenden Makrobereiche der Unternehmenstätigkeit identifiziert werden, welchen die von der Behörde identifizierten Risikobereiche zugeordnet werden können:

#	UNTERNEHMENSTÄTIGKEITSMAKROBEREICH
1	GENERALDIREKTION
2	ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE
3	PERSONAL
4	EINNAHMEN, AUSGABEN, VERMÖGEN
5	KONTROLLEN, INSPEKTIONEN, SANKTIONEN
6	RECHTLICHE ANGELEGENHEITEN UND STREITFÄLLE
7	AUFTRÄGE UND ERNENNUNGEN
8	FUNKTIONSWEISE DER GESELLSCHAFTSORGANE
9	FAHRDIENST
10	EXTERNE VERGABE
11	TECHNIK
12	IT-DIENSTLEISTUNGEN
13	CORPORATE COMMUNICATION

Detaillierte Angaben zu den Prozessen, die mit den oben genannten Bereichen verbunden sind, sind (in der Reihenfolge deren Gefährdung) in der [Anlage 1 zu diesem Plan „Risikomanagement“](#) aufgeführt.

6.4 Risikobewertung

In der [Phase 2](#) wurde auf der Grundlage der aktualisierten Bestandsaufnahme der Prozesse die Gültigkeit der bei den vorherigen Planungen durchgeführten Risikobewertung verifiziert.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass sich die Risikobewertung in 3 Unterphasen gliedert:

- 1) **Risikoidentifizierung:** Die Identifizierung der Risiken zielt darauf ab, Korruptionsereignisse, die in Bezug auf die Prozesse oder Prozessphasen der Gesellschaft auftreten können, zu identifizieren. Bei dieser Identifizierung werden „Risikoereignisse“ festgestellt, die auch nur hypothetisch in Bezug auf jeden Prozess eintreten und sich auf die Körperschaft auswirken könnten.
- 2) **Risikoanalyse:** Die Analyse der Risiken beinhaltet infolge der durch Anlage 1 zum NAKP 2019 eingeführten Innovationen eine qualitative Beurteilung hinsichtlich der jedem einzelnen berücksichtigten Risiko zuzuordnenden Bewertung, bestehend aus dem Ergebnis der Anwendung bestimmter Indikatoren („Gesamtwert des Risikos“). Diese Analyse ist von wesentlicher Bedeutung, um die **Ursachen für das Eintreten von Korruptionsereignissen** (sog. befähigende Faktoren) zu verstehen und folglich die besten Methoden zu identifizieren, um diese zu bekämpfen. Insbesondere wurden die folgenden befähigenden Faktoren gemäß den Angaben der Behörde identifiziert:

- a) Fehlen von Maßnahmen zur Risikolenkung und/oder von Kontrollen;

- b) mangelnde Transparenz;
- c) übermäßige Regelung, Komplexität und mangelhafte Klarheit des rechtlichen Rahmens;
- d) zu lange und ausschließliche Ausübung der Verantwortung für einen Prozess seitens weniger oder nur einer Person;
- e) mangelhafte interne Verantwortung;
- f) unangemessene oder fehlende Kompetenzen des für die Prozesse zuständigen Personals;
- g) unangemessene Verbreitung der Legalitätskultur;
- h) fehlende Umsetzung des Grundsatzes der Trennung zwischen Politik (Verwaltungsrat) und Verwaltung.

3) Risikoabwägung: Die Risikoabwägung ist die letzte Phase des Risikobewertungsprozesses und besteht laut Anlage 1 zum NAKP 2019 darin, „das Risiko angesichts der Anlage zu berücksichtigen und mit anderen Risiken zu vergleichen, um die Prioritäten und die Dringlichkeit der Lenkung festzulegen“.

Für das laufende Jahr wurde die Risikobewertung im Hinblick auf einen stufenweisen Ansatz auf der Grundlage der Methode nach den Kriterien der „Vorsicht“ laut dem NAKP 2019 durchgeführt und basiert auf folgenden Projektlinien:

- a) Identifizierung von **7 Kennzahlen** für die Analyse des inhärenten Risikos, die teils auf den Beispielen der ANAC, teils auf internen Reflexionen beruhen, um die Anwendung der Methode zu vereinfachen und dem SASA-Kontext optimal anzupassen.

KENNZAHL 1	KENNZAHL 2	KENNZAHL 3	KENNZAHL 4	KENNZAHL 5	KENNZAHL 6	KENNZAHL 7
DER PROZESS WEIST ERHEBENSPROFILE AUF	DER PROZESS IST WIRTSCHAFTLICH RELEVANT (DIREKT ODER INDIREKT)	DER PROZESS IST NICHT NACHVOLLZIEHBAR (VOLLSTÄNDIG ODER TEILWEISE)	DER PROZESS UNTERLIEGT KEINEN KONTROLLEN ODER DIE KONTROLLEN SIND NICHT WIRKSAM (VOLLSTÄNDIG ODER TEILWEISE)	DER PROZESS WIRD VON EINER EINZIGEN PERSON GETRENNT GELENKT (VOLLSTÄNDIG ODER TEILWEISE)	IN BEZUG AUF DEN BETREFFENDEN PROZESS WAREN (IN DEN LETZTEN 5 JAHREN) KORRUPTIONSFÄLLE ODER MISSTÄNDE IN DER VERWALTUNG ZU VERZEICHNEN, DIE VON DER GESELLSCHAFT (DISZIPLINARVERFAHREN) ODER DER JUSTIZBEHÖRDE (GERICHT) FESTGESTELLT WURDEN	IN BEZUG AUF DEN BETREFFENDEN PROZESS SIND BEI EINTRETEN DES RISIKOS ZULASTEN VON SASA NEGATIVE AUSWIRKUNGEN AUF WIRTSCHAFT, REPUTATION ODER ORGANISATION ZU VERZEICHNEN

- b) Bewertung einer jeden Kennzahl hinsichtlich deren Relevanz mit „gering“ (grün), „mittel“ (gelb), „hoch“ (rot);
- c) Strukturierung der Analyse in (i) Analyse des inhärenten Risikos (oder BruttoRisikos) und des Restrisikos (oder NettoRisikos);

INHÄARENTES RISIKO (ODER BRUTTORISIKO)	Es handelt sich um eine Beurteilung der Gefährdung, bei der die von der Körperschaft umgesetzten Präventionsmaßnahmen auf allgemeiner oder spezifischer Ebene <u>nicht</u> berücksichtigt werden.
RESTRISIKO (ODER NETTORISIKO)	Es handelt sich um eine Beurteilung der Gefährdung, bei der dagegen die von der Körperschaft umgesetzten Präventionsmaßnahmen auf allgemeiner oder spezifischer Ebene <u>berücksichtigt werden</u> (in dieser Hinsicht sind alle im Kontrollsystem des Unternehmens vorhandenen Maßnahmen relevant). In Bezug auf diese abschließende Bewertung müssen im Einklang mit der Logik des Risikomanagements immer dann neue Maßnahmen umgesetzt werden, wenn das Restrisiko größer oder gleich „mittel“ ist;

- d) Definition des „**Gesamtwerts des inhärenten Risikos**“ als vorwiegender Mittelwert (sog. Kriterium der Mode) der qualitativen Bewertungen in Bezug auf die einzelnen Kennzahlen, das vom genannten Kriterium der „Vorsicht“ inspiriert und für korrigierende Abwägungsformen auch auf Veranlassung des AKTB offen ist;
- e) Bewertung nicht nur der Risiken, sondern auch der Präventionsmaßnahmen (d. h. Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Wirksamkeit der Risikominderung) in Bezug auf „verbesserungswürdig“, „angemessen“ und „sehr angemessen“;

- f) Die Zuordnung der Gefährdung für jeden einzelnen Prozess unterliegt einer spezifischen **Begründung**.

Diese Methode beinhaltet, dass die Bewertungen jährlich seitens der einzelnen Führungskräfte und Verantwortlichen der betreffenden Prozesse erfolgen (sog. Self Risk Assessment), denen auch anlässlich der Schulungen die Instrumente aufgezeigt werden, mit denen sich die Gesellschaft zur Durchführung der Analyse ausgestattet hat.

Der AKTB prüft die Übereinstimmung und zuvor die Richtigkeit der von den einzelnen Verantwortlichen durchgeführten Bewertungen und greift bei erkennbarer fehlender Übereinstimmung ein bzw. empfiehlt ggf. vorsichtigere Bewertungen.

Angesichts der oben genannten Vorgänge wurde das folgende **operationelle logische Schema** umgesetzt, das in den kommenden Jahren kontinuierlich verbessert und implementiert wird.

Hinsichtlich der Ergebnisse der so durchgeführten Risikobewertung wird auf die bereits genannte **Anlage 1 zu diesem DPKPT** verwiesen.



6.5 Risikolenkung

Im Rahmen der **Phase 3** wurden die Präventionsmaßnahmen auch in Verbindung mit den Vorgaben laut dem MOG 231 der Gesellschaft unter Einhaltung der jüngsten Praxisanweisungen und in jedem Fall der Bestimmungen für „öffentlich kontrollierte Gesellschaften“ gemäß dem ANAC-Beschluss Nr. 1134/2017 identifiziert.

Laut den Leitlinien der Behörde handelt es sich bei der Risikolenkung um die Phase, die dazu dient, die Korrekturmaßnahmen und die am besten geeigneten Methoden zur Verhütung der Risiken zu identifizieren, bei welcher die Prioritäten berücksichtigt werden, die sich bei der vorherigen Unterphase zur Risikoabwägung ergaben.

Seit dem Beschluss 12/2015 unterscheidet die ANAC zwischen „**allgemeinen Maßnahmen**“, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie sich auf das Gesamtsystem der Korruptionsprävention auswirken und die Organisation und Struktur der Körperschaft übergreifend betreffen, und „**spezifischen Maßnahmen**“, die sich auf die bei der Risikobewertung festgestellten spezifischen Probleme auswirken.

Die allgemeinen Maßnahmen sind verpflichtend, da sie direkt von Gesetzes wegen oder vom NAKP vorgesehen sind. Die spezifischen Maßnahmen sind zwar nicht von Gesetzes wegen vorgesehen, jedoch in hohem Maß empfohlen, weil sie mit spezifischen Kritikalitäten bestimmter Prozesse/Bereiche der betreffenden Körperschaft verbunden sind.

Im Rahmen der Tätigkeit zur Implementierung der allgemeinen und spezifischen Maßnahmen wurden die Angemessenheit der einzelnen einzuführenden Maßnahmen und vor allem deren Vertretbarkeit seitens der einzelnen Dienststellen der Gesellschaft, an die sich die Maßnahmen richten, berücksichtigt.

Für jede (allgemeine oder spezifische) Maßnahme wurde Folgendes angegeben:

- die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Person;
- der Durchführungsstand der Maßnahme („wird durchgeführt“/„Durchführungsende“);
- der Überwachungsindikator;
- die Ziele („Sollwerte“ und „Sollauswirkungen“).

6.5.1 Allgemeine Maßnahmen

Die im Folgenden erläuterten Bereiche stellen allgemeine Handlungen und Maßnahmen dar, deren Ziel die Korruptionsprävention ist und die die Gesellschaft umzusetzen hat, da sie direkt von Gesetzes wegen, vom NAKP und/oder vom ANAC-Beschluss Nr. 1134/2017 vorgesehen sind.

Im Folgenden sind kurz zusammengefasst die allgemeinen Maßnahmen angegeben.

#	ALLGEMEINE MASSNAHMEN
M1	PFLICHTSCHULUNG
M2	NICHTERTEILBARKEIT UND UNVEREINBARKEIT VON AUFTRÄGEN SOWIE VERGEHEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
M3	WHISTLEBLOWING
M4	ETHIKKODEX
M5	ENTHALTUNG BEI INTERESSENKONFLIKT
M6	REVOLVING DOORS/PANTOUFLAGE
M7	SENSIBILISIERUNGSMASSNAHMEN UND BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT
M8	INFORMATISIERUNG DER PROZESSE
M9	MELDEPFLICHTEN GEGENÜBER DEM AKTB
M10	ORDENTLICHE ROTATION (ALTERNATIVMASSNAHMEN)
M11	AUSSERORDENTLICHE ROTATION
M12	BESTELLUNG VON KOMMISSIONEN, ZUTEILUNG AN DIE DIENSTSTELLEN UND ERTEILUNG VON AUFTRÄGEN BEI VERURTEILUNG WEGEN VERGEHEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
M13	ÜBERWACHUNG DER AUSSERINSTITUTIONELLEN AUFTRÄGE
M14	TRANSPARENZ (VERWEIS AUF DEN ABSCHNITT TRANSPARENZ)
M15	INTEGRITÄTSPAKT
M16	MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

1) Pflichtschulung (M1)

Die Schulung spielt bei der Korruptionsprävention eine ausschlaggebende Rolle.

Diesbezüglich ist im NAKP vorgesehen, dass spezifische Schulungen geplant werden müssen, die auf zwei Ebenen strukturiert sind:

- **auf allgemeiner Ebene** (gerichtet an alle Bediensteten): Aktualisierung der Kompetenzen (inhaltlicher Ansatz) und Themen in Bezug auf Ethik und Legalität (Werteansatz) auch in Bezug auf das System 231;
- **auf spezifischer Ebene** (gerichtet an den AKTB), die Mitglieder der Kontrollorgane, die Führungskräfte und Funktionäre/Verantwortlichen, die für die gefährdeten Bereiche zuständig sind: Strategien, Programme und die verschiedenen Instrumente, die zur Prävention herangezogen werden, sowie sektorspezifische Themen in Bezug auf die

Position einer jeden Person in der Körperschaft, auch in diesem Fall unter Berücksichtigung des Systems 231.

Dasselbe Protokoll beinhaltet auch, dass die Gesellschaft die Organisation von Weiterbildungskursen für das Personal mittels strukturierter Methoden gewährleistet, wobei u. a. der Transfer der ethischen Prinzipien geprüft wird, welche die Abwicklung der Tätigkeiten regeln.

Die gebotenen Schulungen zeichnen sich durch ihren **Aufbau in Modulen** aus, deren Hauptziel es ist, eine genaue und kontinuierliche Schulung zu gewährleisten, die auf der Grundlage der verschiedenen Verantwortungs- und Risikoebenen in der Struktur der Körperschaft angepasst werden kann, deren ungefähre Strukturierung unbedingt die nachfolgenden Inhalte aufweisen muss:

- a) einen einführenden Teil, in dem erklärt wird, was Korruption ist, was im Rahmen dieses Plans darunter fällt, welche Bestimmungen laut dem Gesetz Nr. 190/2012 gelten, einschließlich Interessenkonflikt, und in dem erklärt wird, worum es sich beim Ethikkodex auch im Vergleich zum Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten handelt;
- b) das Korruptionsrisiko im betrieblichen Kontext mit konkreten Beispielen im realen Ambiente und/oder tatsächlich eingetretenen Fällen sowie Beispiele für augenscheinlich nicht vorsätzliche Verhaltensweisen, die sich dagegen als Korruptionsphänomene herausstellen könnten;
- c) die Erläuterung der Elemente, um die Korruptionsphänomene zu vermeiden oder einzudämmen, mit der detaillierten Angabe der Aufgabe, die jede einzelne Person in ihrer Organisation hat, um jede etwaige Risikosituation zu erkennen und zu „lenken“;
- d) eingehende Erläuterungen (Fokus) zu den am meisten gefährdeten Bereichen;
- e) Veröffentlichungspflichten und einfacher sowie allgemeiner Bürgerzugang;
- f) die notwendigen Verknüpfungen mit dem System 231.

Den Bediensteten und neu eingestellten Mitarbeitenden wird ein Exemplar des Plans übergeben oder die Möglichkeit garantiert, die Pläne direkt im betrieblichen Intranet in einem speziellen Bereich oder auf der Website einzusehen. Diese müssen eine Erklärung betreffend die Kenntnisnahme und Einhaltung des Plans unterzeichnen.

Den Bediensteten, die keinen Zugriff aufs Intranet haben, müssen diese Unterlagen in alternativer Form zur Verfügung gestellt werden.

Schematische Zusammenfassung der Maßnahme

Maßnahme	Handlungen	Für die Durchführung verantwortliche Person	Durchführungszeiten	Überwachungskennzahl	Ziel
Allgemeine Schulung (für das gesamte Personal)	Allgemeine Schulung für alle Bediensteten der Gesellschaft mit einer Dauer von zirka 1 Stunde zu den Themen Ethik, Integrität (Antikorruptions- und Transparenzbestimmungen, DPKPT, Verhaltenskodex, Whistleblowing)	AKTB (Auswahl des betroffenen Personals und der Dozenten) / Human Resources	Bis Dezember 2024	Durchführung der Schulung Teilnahmebeschreibungen Fragebogen zur Zufriedenheit	Sollwert: 100 % Sollauswirkungen: Sensibilisierung des Personals für die behandelten Themen
Spezifische Schulung (AKTB, Direktor(in), Führungskräfte und Verantwortliche)	Schulung in Präsenz und/oder im Fernmodus auf spezifischer Ebene mit theoretischen, technischen und		Bis Dezember 2023	Prüfung des Lernerfolgs	Verbreitung der Kultur der Risikoprävention auf allen Ebenen des Unternehmensmanagements

	praktischen Inhalten (4 Std.)				
AKTB und Hilfsstruktur	Intensiv- und Workshopschulung		Bis März 2023		Fachliche Ausbildung und Weiterbildung des AKTB Besserer Umgang mit den Instrumenten zur Durchführung des DPKPT

2) Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen sowie Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung (M2)

Gemäß dem Gv.D. 39/2013 betreffend Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei den öffentlichen Verwaltungen und bei den **öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts** ist Folgendes geregelt:

- besondere Fälle der Nichterteilbarkeit von Führungs- und gleichgestellten Aufträgen in Bezug auf die von der betroffenen Person zuvor durchgeführte Tätigkeit;
- spezifische Fälle der Nichterteilbarkeit für Inhaber von Führungs- und gleichgestellten Aufträgen;
- mögliche Fälle der Nichterteilbarkeit von Führungs- und gleichgestellten Aufträgen für Personen, die wegen Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung verurteilt wurden.

Mit dem Beschluss Nr. 1134/2017 gab die ANAC zudem Folgendes an:

- Was die Verwalter betrifft, sind die Gründe für die Nichterteilbarkeit insbesondere durch die folgenden Bestimmungen laut Gv.D. 39/13 angegeben:
 - Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) in Bezug auf die Nichterteilbarkeit von Aufträgen im Falle von Verurteilungen wegen strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung;
 - Art. 6 betreffend die „Nichterteilbarkeit von Aufträgen an Mitglieder politischer Ausrichtungsorgane auf Staatsebene“;
 - Art. 7 betreffend die „Nichterteilbarkeit von Aufträgen an Mitglieder politischer Organe auf regionaler und örtlicher Ebene.“
- Was die Führungskräfte betrifft, findet Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) in Bezug auf die Gründe der Nichterteilbarkeit infolge von Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung Anwendung.
- Was die Unvereinbarkeit bezüglich der Verwalter betrifft, gelten insbesondere die folgenden Bestimmungen laut Gv.D. 39/2013:
 - Art. 9 betreffend die „Unvereinbarkeit der Aufträge mit Ämtern in öffentlich geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts sowie mit einer beruflichen Tätigkeit“ und insbesondere Abs. 2;
 - Art. 11 betreffend die „Unvereinbarkeit von Aufträgen in Spitzenpositionen im Verwaltungsbereich und als Verwalter öffentlicher Körperschaften mit Ämtern als Mitglied von Ausrichtungsorganen in den staatlichen, regionalen und örtlichen Verwaltungen“ und insbesondere Abs. 2 und 3;
 - Art. 13 betreffend die „Unvereinbarkeit von Aufträgen als Verwalter öffentlich kontrollierter Körperschaften des privaten Rechts mit Ämtern als Mitglieder der politischen Ausrichtungsorgane in den staatlichen, regionalen und örtlichen Verwaltungen“.

- Was die Führungsaufträge angeht, gilt Art. 12 desselben Dekrets bezüglich der „Unvereinbarkeit von internen und externen Führungsaufträgen mit Ämtern als Mitglieder der Ausrichtungsorgane in den staatlichen, regionalen und örtlichen Verwaltungen“.

Im Einklang mit den Vorgaben laut den genannten Rechtsvorschriften lässt die Gesellschaft alle Personen, die Inhaber von Verwaltungs- und Führungsaufträgen bei ihr (sofern vorhanden) sind, eine entsprechende Erklärung in Bezug auf die möglichen Fälle der Unvereinbarkeit und Nichterteilbarkeit unterzeichnen und veröffentlicht diese anschließend auf ihrer Website.

Im entsprechenden Unterbereich „Transparente Gesellschaft“ der Website der Gesellschaft werden entsprechend die vom Leitungsorgan (d. h. dem Verwaltungsrat), dem Generaldirektor und den Führungskräften abgegebenen Erklärungen laut Art. 20 Gv.D. 39/2013 veröffentlicht.

Was die Führungskräfte betrifft, setzt die Gesellschaft zudem den **Ablauf bezüglich der Beauftragung von Führungskräften laut Gv.D. 39/2013** um, der zuletzt am 30.04.2017 überarbeitet wurde und sowohl die Nichterteilbarkeit als auch die Unvereinbarkeit bei der Übernahme des Auftrags und während des Auftrags regelt.

Der AKTB überprüft regelmäßig, ob die von den Betroffenen abgegebenen Erklärungen der Wahrheit entsprechen, hält die Ergebnisse dieser Prüfungen förmlich fest und übt die Befugnisse aus, die ihm von Gesetzes wegen und gemäß diesem Plan im Hinblick auf die Vorhaltung etwaiger Verstöße zustehen.

Schematische Zusammenfassung der Maßnahme

Maßnahme	Handlungen	Für die Durchführung verantwortliche Person	Durchführungszeiten	Überwachungskennzahl	Ziel
Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit (Gv.D. 39/2013)	Einfügung der Gründe für die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit in die Beauftragungen	AKTB / Human Resources	Wird durchgeführt	Anpassung der Beauftragungen	Sollwert: 100 % Sollauswirkungen: Erleichterung und Wirksamkeit der Kontrollen Pünktliche Anforderung, Erhebung und Überwachung der Erklärungen
	Umsetzung von Standardvorlagen für die Erklärung über das Fehlen von Gründen für die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit, welche die Betroffenen bei der Beauftragung und einmal pro Jahr während des Arbeitsverhältnisses abgeben müssen		Wird durchgeführt	Aktualisierung der Erklärungsvorlage	
	Prüfung der Wahrheitstreue der von den Betroffenen abgegebenen Erklärungen		Bis Dezember 2024	Förmliches Festlegen der Prüfungsergebnisse (Audit-Bericht laut Gv.D. 39/2013)	

3) Schutz der Bediensteten, die unerlaubte Handlungen melden (Whistleblowing) (M3)

In Durchführung der Vorgaben laut dem Gesetz Nr. 190/2012 und den entsprechenden Durchführungsdekreten sowie der ANAC-Praxis (insbesondere der Beschlüsse Nr. 6/2015 und 1134/2017) führte die Gesellschaft im März 2021 Anweisungen für die Meldung von unerlaubten Handlungen (Whistleblowing) ein, in denen das System für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen gemäß Art. 54-bis Gv.D. 165/2001 in der vor Kurzem durch das Gesetz Nr. 179/2017 geänderten Fassung definiert ist.

Die Betroffenen sind verpflichtet, dem AKTB sämtliche Informationen über das Begehen von Straftaten, unerlaubten Handlungen oder Verhaltensweisen, die in jedem Fall gegen die in diesem Plan und den weiteren internen Bestimmungen enthaltenen Verhaltensregeln verstoßen und im Hinblick auf die Antikorruptions- und Transparenzbestimmungen relevant sind, zu melden.

Um die Meldungen an den AKTB seitens der Personen, die Kenntnis von auch nur potenziellen Verstößen erlangen, zu erleichtern, gewährleistet die Gesellschaft die Wahrung der Vertraulichkeit des Hinweisgebers und hat mehrere Methoden zur Erstattung der Meldung vorgesehen:

- elektronisch per E-Mail an die entsprechende Adresse des AKTB, bis die IT-Plattform eingerichtet ist;
- in Papierform mittels eines Schreibens in einem doppelten verschlossenen Umschlag mit der Beschriftung „**z. H. des Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten der SASA S.p.A./AG – Vertraulich – Meldung gemäß Art. 54-bis Gv.D. 165/2001**“, das an folgende Adresse zu senden ist: Bruno-Buozzi-Str. 8/d, 39100 Bozen.

Der AKTB behandelt die Meldungen gemäß den Vorgaben im Ablauf strikt vertraulich.

2023 aktualisiert der AKTB den Ablauf im Hinblick auf die Aktualisierungen infolge des Dekrets zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 1937/2019 in italienisches Recht, das am 9. Dezember 2022 vom Ministerrat verabschiedet wurde.

Schematische Zusammenfassung der Maßnahme

Maßnahme	Handlungen	Für die Durchführung verantwortliche Person	Durchführungszeiten	Überwachungskennzahl	Ziel
Schutz der Bediensteten, die unerlaubte Handlungen melden (Whistleblowing)	Aktualisierung des Whistleblowing-Ablaufs gemäß dem Gesetz Nr. 179/2017	AKTB (in Absprache mit dem Aufsichtsorgan)	Bis Dezember 2023 und in jedem Fall fristgerecht gemäß den gesetzlichen Vorgaben	Aktualisierung des Ablaufs	<p>Sollwert:</p> <p>100 %</p> <p>Sollauswirkungen:</p> <p>Sensibilisierung des Personals hinsichtlich der Bedeutung des Rechtsinstituts „Whistleblowing“</p> <p>Stärkung der Bottom-up-Kontrollen</p> <p>Verbreitung der Legalitäts- und Integritätskultur</p>

4) Ethikkodex (M4)

Der Ethikkodex ist eine fundamentale Präventionsmaßnahme, da die darin enthaltenen Bestimmungen das Verhalten der Bediensteten in rechtlicher und ethischer Hinsicht ordnungsgemäß regeln und demzufolge die Tätigkeiten der Gesellschaft lenken.

Mit der Einführung spezifischer Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung innerhalb der öffentlichen Verwaltung durch den Gesetzgeber ergab sich die Notwendigkeit, den Ethikkodex von öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts anzugleichen und durch die vom Antikorruptionsgesetz vorgeschriebenen Bestimmungen zu ergänzen.

Zur Ergänzung des Ethikkodex ist insbesondere das DPR Nr. 62 vom 16. April 2013 betreffend den „Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten laut Art. 54 des Gv.D. Nr. 165 vom 30. März 2001“ relevant, dessen Bestimmungen lediglich gegenüber den öffentlichen Verwaltungen laut Art.

1 Abs. 2 Gv.D. 165/01 unmittelbare Anwendung finden, jedoch auch für die öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts einen orientierenden Wert aufweisen können.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass bereits der ANAC-Beschluss Nr. 75 vom 24. Oktober 2013 betreffend „Leitlinien zum Verhalten der öffentlichen Verwaltungen (Art. 54 Abs. 5 Gv.D. 165/01)“ besagte, dass die Bestimmungen laut dem DPR 62/2013 zwar direkt nur für die „öffentlichen Verwaltungen“ anwendbar sind, jedoch „[...] einen Referenzparameter für die Erstellung von Verhaltens- und Ethikkodizes seitens der weiteren Personen, die im Gesetz Nr. 190/2012 berücksichtigt sind (öffentliche Wirtschaftskörperschaften, öffentlich kontrollierte Körperschaften des privaten Rechts, öffentlich geregelte oder finanzierte Körperschaften des privaten Rechts, unabhängige Behörden), in dem Maß, in dem die Umsetzung von Verhaltenskodizes ein grundlegendes Mittel zur Korruptionsprävention darstellt“, darstellen können (vgl. in diesem Sinne zuletzt den ANAC-Beschluss Nr. 177/2020).

Unter besonderer Bezugnahme auf die öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts ist im NAKP zudem ausdrücklich vorgesehen, dass ein Ethikkodex umgesetzt werden muss, der die Regelung von Interessenkonflikten einschließt.

Mit dem genannten Beschluss Nr. 1134/2017 hat die ANAC vor Kurzem Folgendes vorgesehen: „Die Gesellschaften ergänzen den bereits gemäß dem Gv.D. Nr. 231/2001 verabschiedeten Ethik- oder Verhaltenskodex oder setzen einen eigenen Kodex um, sofern sie keinen solchen besitzen, und sorgen in jedem Fall dafür, dass den Verhaltensweisen, die im Hinblick auf die Vorbeugung von Korruptionsvergehen besondere Bedeutung beigemessen wird. Der Kodex oder die Ergänzungen des bereits gemäß dem Gv.D. 231/2001 umgesetzten Kodex sind im Hinblick auf die disziplinarische Haftung im selben Maß wie die Verhaltenskodizes der öffentlichen Verwaltungen relevant. Deren Missachtung kann daher zu Disziplinarmaßnahmen, unbeschadet deren privatrechtlicher Art, führen. Damit die Durchführung der Bestimmungen des Kodex gewährleistet wird, ist es zweckmäßig, a) eine angemessene Unterstützung bei der Interpretation zu leisten, sofern angefordert, b) ein Sanktionssystem und die entsprechenden Aktivierungsmechanismen einzuführen, die am besten mit einem System zur Erhebung von Meldungen von Verstößen gegen den Kodex verbunden sind“. Dies vorausgeschickt, setzt die SASA einen Ethikkodex im Rahmen des Kontrollsystems laut Gv.D. 231/2001 um, der ein wesentliches Mittel zur Regelung von internen und externen Verhaltensweisen darstellt und im Lauf der Jahre entsprechend aktualisiert wird.

Dem Personal wurden umfassende Informationen bezüglich des betrieblichen Ethikkodex geliefert. Der Ethikkodex steht zudem auf der Website des Unternehmens unter „Transparente Gesellschaft“ zur Verfügung.

In Anbetracht dessen sorgt die Gesellschaft ggf. für die Aktualisierung ihres Ethikkodex und dessen Anpassung im Rahmen der konkreten Anwendung an die Vorgaben laut dem DPR 62/2013 auch unter Berücksichtigung der bereits angekündigten Änderungen der Wirkungen des Gesetzesdekrets 36/2022 und des ANAC-Beschlusses 177/2020, wobei die entsprechenden Erfüllungen dem AKTB auch in Absprache mit dem Aufsichtsorgan obliegen.

Schematische Zusammenfassung der Maßnahme

Maßnahme	Handlungen	Für die Durchführung verantwortliche Person	Durchführungszeiten	Überwachungskennzahl	Ziel
Ethikkodex	Bewertung in Bezug auf die etwaige Aktualisierung des Ethikkodex	AKTB in Absprache mit dem Aufsichtsorgan und dem Bereich Human Resources	Bis Dezember 2023 und in jedem Fall gleichzeitig mit der Aktualisierung des MOG 231	Aktualisierung des Ethikkodex	Sollwert: 100 % Sollauswirkungen: Verbreitung der Legalitäts- und Integritätskultur

5) Enthaltung bei Interessenkonflikt (M5)

Mit Art. 1 Abs. 41 des Gesetzes Nr. 190/2012 wurde Art. 6-bis des Gesetzes 241/1990 eingeführt, dem gemäß vorgeschrieben ist, dass die Verfahrensverantwortlichen Interessenkonflikten besondere Aufmerksamkeit beizumessen haben.

Die Rechtsvorschrift enthält zwei Vorschriften:

- eine *Enthaltungspflicht* für den Verfahrensverantwortlichen, d. h. die Person, die dafür zuständig ist, die abschließende Maßnahme anzunehmen, und die Inhaber von Ämtern, die dafür zuständig sind, Maßnahmen im Rahmen des Verfahrens anzunehmen, bei auch nur potenziellem Interessenkonflikt;
- eine *Meldepflicht* zulasten dieser Personen.

Auch gemäß Art. 6 DPR 62/2013 ist die Enthaltungspflicht bei spezifischen Fällen des Interessenkonflikts vorgesehen. In noch jüngerer Zeit wurde diese Pflicht auch von Art. 42 Gv.D. Nr. 50 vom 18. April 2016 (sog. Kodex des öffentlichen Vergaberechts) aufgegriffen, der einen wichtigen Maßstab für alle, die in den Dienststellen Beschaffung und Auftragsvergabe tätig sind, darstellt.

Die soeben angeführten Regeln entspringen zwar den rein öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, können aber auch gegenüber öffentlich kontrollierten Gesellschaften Anwendung finden, wenn diese dem Kodex unterliegen, und zwar abgesehen von der Ausübung von Tätigkeiten unmittelbarer verwaltungsrechtlicher Art.

Im Ethikkodex der Gesellschaft ist Folgendes vorgesehen: *„Die Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft dürfen keine Entscheidungen treffen oder Tätigkeiten in Verbindung mit ihren Aufgaben durchführen, wenn ein auch nur potenzieller Interessenkonflikt mit persönlichen Interessen sowie mit den Interessen von Verwandten und Verschwägerten (einschließlich im selben Haushalt lebenden Partnern) bis zum zweiten Grad besteht. Der Konflikt kann Interessen jeglicher Art betreffen einschließlich solcher, die nicht vermögensrelevant sind, wie beispielsweise diejenigen, denen die Absicht zugrunde liegt, politischem Druck oder Druck seitens Vorgesetzter nachzugeben. Unter Einhaltung der geltenden Regelungen in Bezug auf das Recht auf Vereinigung teilen die Führungskräfte und Mitarbeiter ihrem Vorgesetzten oder der für die Korruptionsprävention verantwortlichen Person ihren Beitritt zu oder ihre Mitgliedschaft bei Organisationen, Unternehmen oder Vereinigungen mit, deren Interessensbereiche mit der Abwicklung ihrer eigenen Tätigkeit kollidieren können“.*

Dies vorausgeschickt, trifft der AKTB im Lauf des Jahrs 2023 mit der Zusammenarbeit der Verantwortlichen der Abteilungen Beschaffung und Auftragsvergabe die notwendigen Maßnahmen zur Implementierung neuer Vorlagen, die im Rahmen der Vergabe von Bauarbeiten, Leistungen und Lieferungen in Bezug auf die verschiedenen Personen, die in den Lebenszyklus der Auftragsvergabe involviert sind, gemäß den operationellen Anweisungen laut den ANAC-Leitlinien Nr. 15 und dem NAKP 2022 heranzuziehen sind. Berücksichtigt werden zudem die Vorgaben des neuen Kodex über das öffentliche Vergaberecht, der gerade erlassen wird.

Schematische Zusammenfassung der Maßnahme

Maßnahme	Handlungen	Für die Durchführung verantwortliche Person	Durchführungszeiten	Überwachungskennzahl	Ziel
Enthaltungspflicht bei Interessenkonflikten	Vorlage für die Erklärung über das Fehlen von Interessenkonflikten	AKTB/Führungskräfte und Verantwortliche jeweils im eigenen Zuständigkeitsbereich und im Rahmen ihrer Tätigkeitslinien	Wird durchgeführt	Audit des AKTB Vom Betroffenen abgegebene Erklärung	Sollwert: 100 % Sollauswirkungen: Sensibilisierung des Personals für den „Interessenkonflikt“

Überwachung des Interessenkonflikts	Überwachungs- und Sensibilisierungstätigkeiten	AKTB/Führungskräfte jeweils im eigenen Zuständigkeitsbereich und im Rahmen ihrer Tätigkeitslinien	Wird durchgeführt	Absprache zwischen dem AKTB und den Führungskräften auch bei der jährlichen Überprüfung des Plans	Stärkung der Kontrollen
-------------------------------------	--	---	-------------------	---	-------------------------

6) Tätigkeiten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses öffentlicher Bediensteter (M6)

Gemäß Art. 53 Abs. 16-ter Gv.D. 165/2001 dürfen die Bediensteten, die während der letzten drei Dienstjahre hoheitliche oder rechtsgeschäftliche Befugnisse für die öffentlichen Verwaltungen laut Art. 1 Abs. 2 wahrgenommen haben, in den drei auf die Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Jahren keine abhängige oder freiberufliche Tätigkeit bei den privaten Rechtssubjekten leisten, an welche die mit genannten Befugnissen ausgeübte Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung gerichtet war. Die unter Verstoß gegen die Vorgaben laut diesem Absatz abgeschlossenen Verträge und erteilten Aufträge sind null und nichtig, und den Privatpersonen, welche diese abgeschlossen haben bzw. denen diese erteilt wurden, ist es in den nächsten drei Jahren verboten, mit den öffentlichen Verwaltungen Verträge abzuschließen, wobei die Verpflichtung besteht, etwaige bezogene und festgestellte Vergütungen, die sich auf diese beziehen, zurückzugeben.⁵

Art. 21 Gv.D. 39/2013 besagt zudem Folgendes: *„Zum ausschließlichen Zweck der Anwendung der Verbote laut Art. 53 Abs. 16-ter des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 mit seinen späteren Änderungen werden als Bedienstete der öffentlichen Körperschaften auch die Inhaber eines der in diesem Dekret genannten Aufträge – einschließlich der externen Personen, mit denen die Verwaltung, öffentliche Körperschaft oder öffentlich kontrollierte Körperschaft des privaten Rechts ein abhängiges oder selbstständiges Arbeitsverhältnis abgeschlossen hat – betrachtet. Diese Verbote gelten ab der Beendigung des Auftrags“.*

Diesbezüglich wies die ANAC zudem darauf hin, dass die Bediensteten mit hoheitlichen oder rechtsgeschäftlichen Befugnissen, auf welche sich Art. 53 Abs. 16-ter Gv.D. 165/2001 bezieht, die Personen sind, die diese Befugnisse auf Rechnung der zugehörigen öffentlichen Verwaltung/Körperschaft konkret und tatsächlich ausüben, und somit die Personen sind, die Verwaltungsmaßnahmen auf Rechnung der Körperschaft erlassen und Rechtsgeschäfte mittels des Abschlusses von Verträgen in rechtlicher und wirtschaftlicher Vertretung der Körperschaft abschließen (z. B. Führungskräfte und diejenigen, die Führungsaufträge innehaben, z. B. gemäß Art. 19 Abs. 6 Gv.D. 165/2001 oder bei den örtlichen Körperschaften gemäß Art. 110 Gv.D. 267/2000 sowie diejenigen, die Spitzenpositionen innehaben oder denen spezifische Vollmachten zur Vertretung der Körperschaft nach außen erteilt wurden)⁶.

Die Bestimmungen finden auch unter Bezugnahme auf die öffentlich kontrollierten Gesellschaften Anwendung, im Übrigen im zweifachen Sinn: im Eingang und im Ausgang.

Insbesondere verdeutlichte die ANAC mit dem Beschluss Nr. 1134/2017, dass die öffentlich kontrollierten Gesellschaften zwecks der Gewährleistung der Einhaltung der Vorgaben laut Art. 53 Abs. 16-ter Gv.D. 165/2001 in erster Linie die Maßnahmen zu ergreifen haben, die notwendig sind, **um die Einstellung von öffentlich Bediensteten zu vermeiden** (d. h. solchen, von öffentlichen Verwaltungen im eigentlichen Sinn), die in den letzten drei Dienstjahren hoheitliche oder rechtsgeschäftliche Befugnisse für öffentliche Verwaltungen gegenüber denselben Gesellschaften innehatten (Pantouflage/Revolving Doors im Eingang).

Kraft der Vorgaben laut Art. 21 Gv.D. 39/2013 enthält der NAKP 2019 zweitens im Hinblick auf das Ausscheiden aus der Gesellschaft folgende Angaben: *„Bei öffentlich kontrollierten, geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts [gemäß der Definition im selben Dekret, Anm. d. V.]*

⁵ Gemäß Art. 1 Abs. 43 des Gesetzes Nr. 190/2012 gilt Folgendes: *„Artikel 53 Absatz 16-ter zweiter Satz des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, eingefügt durch Absatz 42 Buchstabe l) dieses Artikels wird nicht auf Verträge angewandt, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits unterzeichnet sind“* [d. h. zum 28. November 2012].

⁶ Vgl. ANAC-Orientierung Nr. 2 vom 4. Februar 2015.

unterliegen die Verwalter und Generaldirektoren sicherlich dem Pantouflage-Verbot, da diese mit Geschäftsführungsbefugnissen ausgestattet sind; eine Ausdehnung des Verbots auf die Bediensteten scheint angesichts des Wortlauts des genannten Art. 21, der sich ausschließlich auf die Inhaber von einem der Aufträge laut dem Gv.D. 39/2013 bezieht, nicht zulässig zu sein. Das Pantouflage-Verbot erstreckt sich nicht auf die ordentlichen Führungskräfte. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass in den Leitlinien laut dem Beschluss Nr. 1134/2017 unter Bezugnahme auf die kontrollierten Gesellschaften und die Verpflichtungen laut Art. 14 Gv.D. 33/2013 zwischen den Generaldirektoren, die Entscheidungs- und Geschäftsführungsbefugnisse innehaben, und den ordentlichen Führungskräften unterschieden wird, die mit Ausnahme von Sonderfällen keine autonomen Verwaltungs- und Geschäftsführungsbefugnisse innehaben. Im Einklang mit diesen Angaben sind die ordentlichen Führungskräfte von der Anwendung von Art. 53 Abs. 16-ter Gv.D. 165/2001 ausgeschlossen, es sei denn, ihnen wurden satzungsgemäß oder auf der Grundlage spezifischer Vollmachten spezifische hoheitliche oder rechtsgeschäftliche Befugnisse erteilt“ (Pantouflage/Revolving Doors im Ausgang).

In Durchführung dessen

- fordert die Gesellschaft bei der Auswahl von allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Erklärung, in der diese gemäß DPR 445/2000 bestätigen, dass sie in den letzten drei Dienstjahren keine hoheitlichen oder rechtsgeschäftlichen Befugnisse für die öffentliche Verwaltung gegenüber der SASA innehatten;
- trifft sie Maßnahmen, um die Einstellung von Bediensteten bzw. die Erteilung von Aufträgen an Personen, die sich im Zustand laut Art. 53 Abs. 16-ter Gv.D. 165/2001 befinden, zu vermeiden;
- fordert sie von den Personen, welche die betreffenden Befugnisse innehaben (hoheitlicher oder rechtsgeschäftlicher Art), bzw. von den Mitgliedern des Verwaltungsrats, dem Generaldirektor und, sofern die Voraussetzungen vorliegen, von den Führungskräften (sofern vorhanden) eine entsprechende Erklärung zwecks Art. 53 Abs. 16-ter Gv.D. 165/2001, was den sog. Drehtüreffekt hinsichtlich der nächsten Tätigkeit betrifft;
- führt sie mittels des AKTB und in Anhaftung an das gemäß dem NAKP 2022 empfohlene operationelle Modell die genauen Prüfungen bezüglich der vom Verbot betroffenen Personen mittels des Abrufs der der Körperschaft zur Verfügung stehenden Datenbanken durch und erstellt diesbezüglich ein entsprechendes Prüfprotokoll;
- meldet sie der ANAC und den weiteren zuständigen Behörden mittels des AKTB die möglichen Verstöße gegen das Verbot gemäß der Feststellung bei der Prüfung;
- fügt sie in die Ausschreibungen oder die Unterlagen vor der Vergabe von öffentlichen Aufträgen die Verpflichtung für den bietenden Wirtschaftsteilnehmer ein, zu erklären, dass dieser seinem Wissen nach mit ehemaligen Bediensteten der SASA S.p.A./AG, die Führungsaufträge innehatten, keine Arbeitsverträge abgeschlossen hat oder diesen in jedem Fall keine Aufträge unter Verstoß gegen dieses Verbot erteilt hat.

Schematische Zusammenfassung der Maßnahme

Maßnahme	Handlungen	Für die Durchführung verantwortliche Person	Durchführungszeiten	Überwachungskennzahl	Ziel
Tätigkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses öffentlicher Bediensteter (Pantouflage/Revolving Doors)	Anpassung der Beauftragungen/Arbeitsverträge/Aufträge	AKTB/Führungskräfte und Verantwortliche jeweils im eigenen Zuständigkeitsbereich und im Rahmen ihrer Tätigkeitslinien	Bis Dezember 2023	Aktualisierung der Standardunterlagen	Sollwert: 100 % Sollauswirkungen: Stärkung der Kontrollen zur Überwachung von
	Informationsfluss an den AKTB in Bezug auf festgestellte Unregelmäßigkeiten		Ereignisbasiert, umgehend	Informationsflusses an den AKTB in Bezug auf festgestellte Unregelmäßigkeiten	

	Einholung der Austrittserklärung		Ereignisbasiert, umgehend	Überwachung seitens des AKTB in Bezug auf die erfolgte Einholung der Erklärungen	Pantouflage/Revolving Doors Identifizierung etwaiger Verstöße
	Nachträgliche Prüfungen		Punktuell bezüglich aller vom Verbot betroffenen Personen	Prüfbericht	

7) Sensibilisierungsmaßnahmen und Beziehungen zur Zivilgesellschaft (M7)

Was diese Maßnahme betrifft, besteht ein Verfahren zur Erhebung von Meldungen in elektronischer oder Papierform seitens der Zivilgesellschaft in Bezug auf etwaige Korruptionsfälle, in welche SASA-Bedienstete sowie Personen, die Beziehungen zur Gesellschaft unterhalten, involviert sind.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Aktualisierungen dieses Dokuments Gegenstand einer öffentlichen Konsultation sind, um diese zu verbreiten und Betrachtungen seitens der Stakeholder zu erheben.

Schematische Zusammenfassung der Maßnahme

Maßnahme	Handlungen	Für die Durchführung verantwortliche Person	Durchführungszeiten	Überwachungskennzahl	Ziel
Sensibilisierungsmaßnahmen und Beziehungen zur Zivilgesellschaft	Öffentliche Konsultation bezüglich des Plans Einrichtung von Kanälen zur Prüfung von Beschwerden seitens der Nutzer, die im Hinblick auf das Gesetz 190/2012 relevant sind	AKTB	Wird durchgeführt	Veröffentlichung der Mitteilung über die öffentliche Konsultation und des Meldekanals auf der Website	Sollwert: 100 % Sollauswirkungen: Verbreitung der Legalitäts- und Integritätskultur

8) Informatisierung der Prozesse (M8)

Gemäß den Vorgaben im NAKP sollte diese Maßnahme hinsichtlich sämtlicher Tätigkeiten der Gesellschaft die Nachvollziehbarkeit der Prozesse mit der Feststellung der Verantwortungen für jede Phase ermöglichen.

Die Gesellschaft hat einige Maßnahmen ergriffen, um Verfahren/Prozesse zu automatisieren, insbesondere

- das System für Protokollmanagement, Archivierung und digitale Archivierung;
- das Beschwerdemanagement;
- das Management von Mietaufträgen;
- das Management der Instandhaltung von Fahrzeugen für den öffentlichen Verkehr;
- das Management von Bestellungen;
- den Prozess zur Implementierung öffentlicher Ausschreibungen auf der Plattform;
- das Management des Lieferantenverzeichnisses;
- die Buchhaltungs- und Haushaltsprozesse;
- die Arbeitszeiterfassung aller Bediensteten;
- die Erfassung der abschließenden Arbeitsschichten des Personals;
- die monatliche Generierung automatischer Informationsflüsse bezüglich Lohnlisten/Gehaltsabrechnungen;
- das Management der Einnahmen durch den ÖPNV;
- den Verkauf von Fahrausweisen für den ÖPNV;

- das System zur Betankung der Verkehrsmittel;
- das System für das Lagermanagement.

Maßnahme	Handlungen	Für die Durchführung verantwortliche Person	Durchführungszeiten	Überwachungskennzahl	Ziel
Informatisierung der Prozesse	Prüfung etwaiger durchzuführender Informatisierungsmaßnahmen	Verwaltungsrat/zuständige Führungskraft/zuständige(r) Verantwortliche(r) AKTB (zur Koordinierung)	Bis Dezember 2024	Identifizierung der Prozesse zur digitalen Transformation	Sollwert: 100 % Sollauswirkungen: Vereinfachung und Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Tätigkeit

9) Meldepflichten gegenüber dem AKTB (M9)

Wie bereits erwähnt, nimmt der AKTB zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Korruptionsbekämpfung und Transparenz die Unterstützung und unabdingbare Mitwirkung des gesamten Unternehmenspersonals in Anspruch.

Unbeschadet der direkt vom AKTB durchgeführten kontinuierlichen Überwachungstätigkeit melden die Sachbearbeiter(innen) der Gesellschaft insbesondere schriftlich umgehend etwaige festgestellte Missstände oder Unregelmäßigkeiten.

Wenn sie vom AKTB aufgefordert werden, sind die Sachbearbeiter(innen) darüber hinaus verpflichtet, einen detaillierten Bericht über vorgefallene Tatsachen oder Angelegenheiten zu erstellen, die im Hinblick auf diesen Plan relevant sein könnten. Der eingegangene Bericht wird ggf. unter enger Koordination mit dem Aufsichtsorgan geprüft.

Schematische Zusammenfassung der Maßnahme

Maßnahme	Handlungen	Für die Durchführung verantwortliche Person	Durchführungszeiten	Überwachungskennzahl	Ziel
Meldepflichten gegenüber dem AKTB	Melde- und Berichtspflichten	AKTB/zuständige Führungskraft/Verantwortliche(r)	Auf Anfrage des AKTB	Bericht bei den Dienststellenakten des AKTB	Sollwert: 100 % Sollauswirkungen: Kontinuierliche Verbindung zwischen dem AKTB und den Verantwortlichen der Abteilungen (Netzsystem)

10) Ordentliche Rotation (oder Alternativmaßnahmen) (M10)

Einer der wichtigsten Faktoren für das Korruptionsrisiko betrifft den Umstand, dass sich ein und dieselbe Person eine Befugnis oder eine Kenntnis beim Management von Prozessen zunutze machen kann, die durch Ermessensfreiheit oder zu den Nutzern unterhaltene Beziehungen gekennzeichnet sind, um widerrechtliche Vorteile zu erlangen.

Wie mehrmals von der ANAC auch im genannten Beschluss Nr. 1134/2017 verdeutlicht, darf die Rotation nicht bedeuten, dass Dienststellen, denen Tätigkeiten mit einem erhöhten Maß an technischen und professionellen Inhalten anvertraut sind, fachberufliche Kompetenzen entzogen werden. Auch darf die Rotation nicht angewandt werden, wenn die Dienststellen ihrerwegen zum „Stillstand“ kommen oder wenn sie sich negativ auf die Kontinuität der für die Nutzer erbrachten Dienste auswirkt.

Was insbesondere die SASA betrifft, bestehen die folgenden Hinderungsgründe zur Anwendung der ordentlichen Rotation: (i) Was das Verwaltungspersonal angeht, ist der Personalbestand der Gesellschaft gering. (ii) Die Gesellschaft etabliert gerade neue Tätigkeitslinien, mit besonderem Bezug auf die 2021 anvertrauten Dienste (außerstädtischer öffentlicher Verkehr). Es wird betont, dass diese Dienste ein signifikantes Wachstum der Körperschaft zur Folge hatten. (iii) Gegenwärtig ist es nicht möglich, das Personal, das in den am meisten durch Korruptionsrisiken gefährdeten Bereichen tätig ist, rotieren zu lassen, ohne Gefahr zu laufen, die Betriebskontinuität der Körperschaft negativ zu beeinträchtigen, was den Verlust der erworbenen fachlichen Kompetenzen und die Komplexität der betreuten Tätigkeiten betrifft. (iv) Gegenwärtig unterläuft die Körperschaft gerade eine Neuorganisation, bei der einige Versetzungen in den Ruhestand zu berücksichtigen sind und die darüber hinaus eine Versetzung des Personals zu anderen Dienststellen zur Folge haben kann.

Mit dem oben genannten Beschluss wurde im Übrigen eine Maßnahme als Alternative zur Rotation identifiziert, die sog. **Aufgabentrennung**, in deren Rahmen folgende Aufgaben verschiedenen Personen zugeteilt werden: a) Durchführung von Untersuchungen und Feststellungen, b) Entscheidungsfindung, c) Durchführung getroffener Entscheidungen, d) Durchführung von Prüfungen.

Dies vorausgeschickt, gewährleistet die Gesellschaft im Rahmen des Prozesses zur Aktualisierung/Anpassung der Vollmachten, Positionen und Verantwortungen in Ermangelung der Rotation, sofern vertretbar, in jedem Fall Mechanismen zur „Aufgabentrennung“ bzw. zur „Aufteilung der Prozesse“.

Schematische Zusammenfassung der Maßnahme

Maßnahme	Handlungen	Für die Durchführung verantwortliche Person	Durchführungszeiten	Überwachungskennzahl	Ziel
Außerordentliche Rotation	Ordentliche Rotation/Aufgabentrennung	AKTB / Human Resources	Bei der Planung der Betriebsabläufe muss das Profil der Aufgabentrennung berücksichtigt werden.	Ergebnisse des angewandten Verfahrens in Bezug auf den Grundsatz der Aufgabentrennung	<p>Sollwert: k. A.</p> <p>Sollauswirkungen: Eindämmung des Risikos in Bezug auf die übermäßige Konzentration von Befugnissen auf eine einzige Person</p>

11) Außerordentliche Rotation (M11)

Mit dem **Beschluss Nr. 215 vom 26. März 2019** betreffend „Leitlinien zur Anwendung der außerordentlichen Rotation laut Art. 16 Abs. 1 Buchst. I-quater Gv.D. 165/2001“ äußerte sich die ANAC mit durch den NAKP 2019 bestätigte Anweisungen zur außerordentlichen Rotation des Personals.

Im genannten Beschluss und in Bezug auf öffentlich kontrollierte Gesellschaften (wie SASA) sind die beiden wichtigsten Formen der außerordentlichen Rotation verdeutlicht:

- (i) außerordentliche Rotation laut Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes 97/2001 (sog. **Pflichtversetzung**), bei der es sich in jeder Hinsicht um eine verpflichtende Maßnahme für öffentlich kontrollierte Gesellschaften handelt, da diese „Körperschaften mit vorwiegender öffentlicher Beteiligung“ sind;
- (ii) außerordentliche Rotation (im eigentlichen Sinn) laut Art. 16 Abs. 1 Buchst. I-quater Gv.D. 165/2001, bei der es sich um eine von der ANAC empfohlene Maßnahme für öffentlich kontrollierte Gesellschaften handelt.

11.a) Pflichtversetzung laut Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes 97/2001

Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 97 vom 27. März 2001 betreffend „Bestimmungen zu den Beziehungen zwischen Straf- und Disziplinarverfahren und Wirkungen des rechtskräftigen Strafurteils für Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen“ besagt Folgendes: „Wenn gegenüber einem Bediensteten von Behörden oder öffentlichen Körperschaften bzw. von **Körperschaften mit vorwiegender öffentlicher Beteiligung ein rechtskräftiges Urteil** bezüglich einiger der Straftaten laut Art. 314 Abs. 1, 317, 318, 319, 319-ter, 319-quater und 320 des Strafgesetzbuchs sowie Art. 3 des Gesetzes Nr. 1383 vom 9. Dezember 1941 **ergeht**, versetzt die jeweilige Behörde den Bediensteten zu einer anderen Dienststelle; hierbei wird der Bedienstete allerdings in Beachtung der erlangten rechtlichen Einstufung, der zugeteilten Aufgabenbereiche und der Karrierechancen ähnlichen Funktionen zugeteilt.“

Im Detail:

- Mit der Rechtsvorschrift wurde für alle Bediensteten sowohl mit befristetem als auch unbefristetem Arbeitsvertrag (und nicht nur für Führungskräfte) die Versetzung zu einer **anderen Dienststelle** als der, in der sie zuvor Dienst leisteten, eingeführt, wenn gegen Sie Anklage wegen der genannten Straftaten erhoben wird (es handelt sich um viel weniger Straftaten im Vergleich zu allen Straftaten, die laut Titel 2 Abschnitt 1 Buch 2 des Strafgesetzbuchs gemäß den Angaben in der Beschreibung der Bedeutung von „Korruption“ gemäß dem Antikorruptionsgesetz vorgesehen sind).
- Die **Versetzung ist verpflichtend**, wobei der Körperschaft „in Beachtung des eigenen Organisationsaufbaus“ die Wahl vorbehalten bleibt, den Bediensteten „**einem anderen Sitz zuzuteilen**“ oder diesem „**einen anderen Auftrag als bisher**“ zu erteilen, falls offensichtliche Gründe der Angemessenheit und Überlegungen im Hinblick auf den möglichen Misskredit zulasten der Körperschaft gegen den Verbleib des Bediensteten in seiner bisherigen Dienststelle sprechen (Art. 3 Abs. 1, zit.).
- „Sollte aufgrund des Berufsbilds oder aus objektiven organisatorischen Gründen keine Versetzung von Amts wegen möglich sein, so wird der Bedienstete in den **Wartestand/Bereitschaftsdienst** versetzt; hierbei hat der Bedienstete Anrecht auf die bisher erlangte wirtschaftliche Besoldung, wobei auf der Grundlage der Bestimmungen der Ordnung der jeweiligen Behörde jene Besoldungselemente ausgeschlossen sind, welche eng mit der Dienstanwesenheit verbunden sind (Art. 3 Abs. 2, zit.).
- Im **Falle eines auch nicht endgültigen Freispruchs** und „auch dann, **wenn seit der Verhängung fünf Jahre vergangen sind**“ (Art. 3 Abs. 3), **wird die Versetzung unwirksam**, jedoch kann die Körperschaft „bei Vorhandensein objektiver und belegter Gründe, aus denen die Wiederzuteilung zur ursprünglichen Dienststelle deren Funktionsweise beeinträchtigen könnte (...), von der Wiederzuteilung absehen“ (Art. 3 Abs. 4, zit.).
- Bei einer **Verurteilung** wegen der Straftaten laut Art. 3 Abs. 1 werden die Bediensteten, auch wenn die Verurteilung nicht rechtskräftig ist, „des Diensts enthoben“ (Art. 4). Die Rechtsvorschrift verdeutlicht, dass die Dienstenthebung unwirksam wird, wenn ein auch nicht endgültiger Freispruch hinsichtlich des Vorfalls erfolgt und in jedem Fall ein Zeitraum entsprechend der Verjährungsfrist der Straftat vergangen ist (Art 4).
- Bei einer **rechtskräftigen Verurteilung zu einer Haftstrafe von mindestens zwei Jahren** wegen derselben Straftaten wird die Aufhebung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses angeordnet (Art. 5).
- Bei einer **Verurteilung zu einer Haftstrafe von mindestens drei Jahren** kommen die Bestimmungen laut Art. 32-quinquies StGB zur Anwendung.

In Anbetracht dessen und im Einklang mit den Vorgaben laut dem genannten ANAC-Beschluss ist unter Bezugnahme auf die **Folgen des Strafverfahrens auf das Arbeitsverhältnis des SASA-**

Bediensteten im Hinblick auf die Straftaten laut Art. 314 Abs. 1, 317, 318, 319, 319-ter, 319-quater und 320 StGB sowie Art. 3 des Gesetzes Nr. 1383 vom 9. Dezember 1941, sofern diese konkret vorliegen, Folgendes vorgesehen:

- a) Bei **Anklageerhebung** wegen der Straftaten laut dem genannten Art. 3 versetzt die Gesellschaft den Bediensteten auf Beschluss des Verwaltungsrats zu einer anderen Dienststelle als der, in welcher er zum Zeitpunkt der Tat Dienst leistete, wobei ihm in Beachtung der erlangten rechtlichen Einstufung, der zugeteilten Aufgabenbereiche und der Karrierechancen ähnliche Funktionen zugeteilt werden. Ist das jedoch (aufgrund des Berufsbilds oder aus objektiven organisatorischen Gründen) nicht möglich, wird der Bedienstete in den Wartestand oder Bereitschaftsdienst versetzt und hat hierbei Anrecht auf die bisher erlangte wirtschaftliche Besoldung;
- b) Bei **nicht rechtskräftiger Verurteilung** wird der Bedienstete auf Beschluss des Verwaltungsrats des Diensts enthoben (laut dem genannten Art. 4);
- c) Bei **rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung** kann die Aufhebung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses, auch wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, infolge eines Disziplinarverfahrens angeordnet werden (laut dem genannten Art. 5).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versetzung von Amts wegen infolge einer Anklageerhebung sowie die Dienstenthebung bei nicht rechtskräftiger Verurteilung gemäß dem genannten Beschluss und laut der Bestätigung durch den NAKP 2019 **keine Strafmaßnahmen**, sondern vielmehr verpflichtende Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Rufs der Unparteilichkeit der Gesellschaft sind, anders als die angeordnete **Aufhebung des Arbeitsverhältnisses**, bei der es sich um eine Nebenstrafe handelt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Liste der Straftaten, bei denen diese erste Rotationsform vorgesehen ist, bindend ist.

Abgesehen vom Informationsfluss zwischen der Justizbehörde und der Gesellschaft sind alle Bediensteten der Gesellschaft verpflichtet, die **Einleitung eines Strafverfahrens gegen sie** mit dem ersten Akt des Strafverfahrens zu melden, von dem die betroffene Person als beschuldigte oder in jedem Fall als in das Register für die Nachrichten über strafbare Handlungen laut Art. 335 StPO eingetragene Person Kenntnis erlangt. Der Verstoß gegen diese Vorschrift stellt abgesehen von einem Verstoß gegen diesen Plan ein schwerwiegendes Disziplinarvergehen dar.

Die verpflichtende Versetzung wird gegenüber sämtlichen SASA-Bediensteten und in jedem Fall gegenüber allen Personen, die Kraft eines arbeitnehmerähnlichen Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft kooperieren (Mitarbeitende mit einem Vertrag über die geregelte und fortwährende Zusammenarbeit, Praktikanten, Auszubildende, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studierende, Schüler usw.), verhängt.

11.b) Außerordentliche Rotation laut Art. 16 Abs. 1 Buchst. I-quater Gv.D. 165/2001

Die außerordentliche Rotation im eigentlichen Sinn laut Art. 16 Abs. 1 Buchst. I-quater Gv.D. 165/2001 betrifft eine Maßnahme der Körperschaft, die sich auf den Bediensteten bezieht und angemessen begründet ist, mit welcher bei der **(reinen) Eintragung des Bediensteten ins Register der Nachrichten über strafbare Handlungen laut Art. 335 StPO** unter Bezugnahme auf die Vergehen laut Art. 7 des Gesetzes Nr. 69/2015 festgelegt wird, dass das vorgeworfene Korruptionsverhalten den Ruf der Unparteilichkeit der Behörde beeinträchtigen kann, und mit dem entsprechend die andere Dienststelle identifiziert wird, zu welcher der Bedienstete versetzt wird.

Obgleich es sich nicht um eine disziplinarische Strafmaßnahme handelt, muss der betroffenen Person die Möglichkeit eines kontradiktorischen Verfahrens gegeben werden, ohne dass jedoch die Zielsetzung der sofortigen Umsetzung von vorbeugenden zeitweiligen Maßnahmen beeinträchtigt wird.

Da sich die Maßnahme auf das Arbeitsverhältnis des Bediensteten/der Führungskraft auswirken kann, kann gegen sie in Bezug auf die SASA Widerspruch vor einem örtlich zuständigen ordentlichen Gericht erhoben werden.

Gemäß den ausdrücklichen Angaben der Behörde „fällt die Maßnahme laut Art. 16 Abs. 1 Buchst. I- quater Gv.D. 165/2001 unter die Zuständigkeit der allgemeinen Führungskräfte der staatlichen Verwaltungen. Da es sich jedoch um eine grundsätzliche Vorschrift handelt, ist sie sicherlich auf alle Verwaltungen gemäß Art. 1 Abs. 2 Gv.D. 165 anwendbar (kraft Art. 27 dieses Dekrets). Mehr als ein Zweifel kann dagegen hinsichtlich der Tatsache aufgeworfen werden, dass sie verpflichtend für alle anderen Personen anwendbar ist, die von der direkten Anwendung des Gv.D. 165/2001 ausgeschlossen sind, worunter die öffentlichen Wirtschaftskörperschaften und die öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts fallen. Unbeschadet dessen, dass für diese Personen, auf die ausdrücklich in Art. 3 des Gesetzes 97/2001 verwiesen wird, dagegen die Maßnahmen zur Versetzung zu einer anderen Dienststelle infolge der Anklageerhebung in den dort vorgesehenen Fällen angewendet werden. Die ausgewogenste Lösung betrifft die Meinung, dass der begründete Beschluss, **mit welchem die Verwaltung bewertet, ob die Maßnahme anzuwenden ist**, verpflichtend bei den öffentlichen Verwaltungen (laut Art. 1 Abs. 2 Gv.D. 165) und **nur fakultativ bei den anderen Körperschaften des öffentlichen Sektors** (öffentliche Wirtschaftskörperschaften und öffentlich kontrollierte Körperschaften des privaten Rechts) zu fassen ist. In beiden Fällen muss die Körperschaft sofort, nachdem sie von der Einleitung des Strafverfahrens erfahren hat, handeln.“

Angesichts dessen und unbeschadet der vollständigen Anwendung der Maßnahme zur verpflichtenden Versetzung laut dem Gesetz 97/2001 bewertet die SASA, nachdem sie von der erfolgten Eintragung des Bediensteten ins Register laut Art. 335 StPO erfahren hat, ob sie den begründeten Beschluss fasst oder nicht, um festzulegen, ob und wie die Rotation laut Gv.D. 165/2001 (d. h. die außerordentliche Rotation im eigentlichen Sinn) anzuwenden ist.

Schematische Zusammenfassung der Maßnahme

Maßnahme	Handlungen	Für die Durchführung verantwortliche Person	Durchführungszeiten	Überwachungskennzahl	Ziel
Außerordentliche Rotation	Verpflichtende Versetzung/außerordentliche Rotation	Verwaltungsrat	Ereignisbasiert	Fassen des Beschlusses	Sollwert: k. A. Sollauswirkungen: Eindämmung des Risikos in Bezug auf die übermäßige Konzentration von Befugnissen auf eine einzige Person

12) Bestellung von Kommissionen, Zuteilung an die Dienststellen und Erteilung von Aufträgen bei Verurteilung wegen Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung (M12)

Gemäß Art. 35-bis Gv.D. 165/2001 laut der Einführung durch das Gesetz 190/2012 gilt Folgendes: „Wer wegen einer der im 2. Buch II. Titel I. Abschnitt des Strafgesetzbuchs vorgesehenen strafbaren Handlungen auch mit nicht rechtskräftigem Urteil verurteilt wurde,

- a) darf nicht Mitglied von Kommissionen für die Besetzung öffentlicher Stellen oder für entsprechende Auswahlverfahren sein;
- b) darf nicht, auch nicht als Führungskraft, Dienststellen zugewiesen werden, die für die Finanzverwaltung, den Erwerb von Gütern, Dienstleistungen und Lieferungen oder die Gewährung oder Auszahlung von Subventionen, Zuschüssen, Beihilfen und finanziellen

Unterstützungen oder die Zuweisung wirtschaftlicher Vorteile jedweder Art für öffentliche und private Rechtssubjekte zuständig sind;

- c) *darf nicht Mitglied von Kommissionen für die Wahl des Auftragnehmers zur Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen, für die Gewährung oder Auszahlung von Subventionen, Zuschüssen, Beihilfen und finanziellen Unterstützungen sowie für die Zuweisung wirtschaftlicher Vorteile jedweder Art sein.*

Die in Absatz 1 festgelegte Bestimmung ergänzt die Rechtsvorschriften über die Bestellung von Kommissionen und die Ernennung der jeweiligen Schriftführer.“

In Durchführung der oben genannten Bestimmungen geben die Mitglieder (etwaiger) genannter Kommissionen und die entsprechenden Schriftführer eine jeweilige Erklärung gemäß Art. 46 und 47 DPR 445/2000 ab, in der sie bestätigen, dass gegen sie kein Urteil wegen der Straftaten laut Abschnitt 1 Titel 2 Buch 2 StGB erging und sie nicht von Interessenkonflikten oder sonstigen Enthaltungsgründen betroffen sind.

Die Erklärungen unterliegen der Stichprobenkontrolle seitens der Führungskräfte/Verantwortlichen der betroffenen Geschäftsbereiche.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft diese Maßnahme freiwillig umsetzt, was die Preisgerichte betrifft, die ggf. zur Vergabe von Bauarbeiten, Lieferungen und Leistungen gebildet werden, sowie zwecks der Zuteilung zu diesen Dienststellen.

Schematische Zusammenfassung der Maßnahme

Maßnahme	Handlungen	Für die Durchführung verantwortliche Person	Durchführungszeiten	Überwachungskennzahl	Ziel
Bestellung von Kommissionen, Zuteilung an die Dienststellen und Erteilung von Aufträgen bei Verurteilung wegen Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung	Erwerb der Erklärungen gemäß Art. 35-bis Gv.D. 165/2001/Fehlen von Interessenkonflikten und weiteren Enthaltungsgründen	Führungskräfte und Verantwortliche der betroffenen Geschäftsbereiche	Punktuell	Vorhandensein der Erklärungen eines jeden Kommissionsmitglieds/des Schriftführers/des Auftrags zur Erteilung der Funktion	Sollwert: 5%ige Kontrolle der Erklärungen bis 2023 Sollauswirkungen: Stärkung der Kontrollen

13) Außerinstitutionelle Aufträge (M13)

Ogleich die Regelungen in Bezug auf außerinstitutionelle Aufträge laut Art. 53 Gv.D. 165/2001 keine Anwendung finden, setzt die Gesellschaft spezifische Maßnahmen um, um zu vermeiden, dass die Bediensteten etwaige Aufträge außerhalb der im Unternehmen bekleideten Position erfüllen, die mit auch nur potenziellen Interessenkonflikten behaftet sind, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der einschlägigen Kollektivverträge.

Diesbezüglich fügt die SASA spezifische Bestimmungen in ihre individuellen Arbeitsverträge ein und gewährleistet gezielte Vertiefungen zum Thema anlässlich der Schulungen, die sich an das gesamte Personal wenden.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Veröffentlichungspflichten laut Gv.D. 33/2013 bleiben unberührt.

Schematische Zusammenfassung der Maßnahme

Maßnahme	Handlungen	Für die Durchführung verantwortliche Person	Durchführungszeiten	Überwachungskennzahl	Ziel
Erteilte oder genehmigte außerinstitutionelle Aufträge	Überwachung der Einhaltung des Verbots zur Ausübung außerinstitutioneller Tätigkeiten bei Interessenkonflikten	Human Resources (Inhalte des individuellen Arbeitsvertrags) AKTB (Schulung)	Wird durchgeführt	Vertragsbestimmungen Schulungen	Sollwert: 100 % Sollauswirkungen: Sensibilisierung der Bediensteten in Bezug auf das

	Sensibilisierungsmaßnahmen anlässlich der Schulungen				Problem hinsichtlich der Erfüllung von Aufträgen außerhalb der Gesellschaft bei Interessenkonflikten
--	--	--	--	--	--

14) Transparenz (M14)

Was die Transparenz als allgemeine Präventionsmaßnahme betrifft, wird auf **Abschnitt III** dieses Plans verwiesen.

15) Integritätspakt (M15)

Gemäß Art. 1 Abs. 17 des Gesetzes 190/2012 ist ausdrücklich die Verpflichtung vorgesehen, in die Vergabebekanntmachungen, Ausschreibungen oder die Aufforderungsschreiben Klauseln zur Einhaltung der Legalität aufzunehmen, deren Missachtung bestraft werden kann.

Der Integritätspakt ist ein durch Sanktionen geschütztes Dokument, das eine Reihe von Bedingungen enthält, die darauf abzielen, ethisch angemessenes Verhalten, das die Vergabestelle von den Teilnehmern an Ausschreibungen fordert, valorisiert und so eine „gegenseitige Kontrolle“ der Kontrahenten ermöglicht.

Die Rechtmäßigkeit dieser Art von Maßnahmen verankerte bereits ein spezifischer Beschluss der Aufsichtsbehörde für öffentliche Aufträge (AOV-Beschluss 4/2012), mit dem darauf hingewiesen wurde, dass die Annahme der in den Legalitätsprotokollen verankerten Klauseln durch die Einreichung des Teilnehmantrags oder des Angebots in Wirklichkeit die Annahme von Verhaltensregeln beinhaltet, die bereits für alle Teilnehmer verpflichtend sind, und dass sich bei deren Verletzung zum herkömmlichen Ausschluss aus der Ausschreibung auch vermögensrechtliche Sanktionen gesellen.

In Durchführung dessen sieht die SASA ab dem Inkrafttreten dieses Plans vor, dass zusammen mit den relevantesten Verträgen betreffend Bauarbeiten, Lieferungen und Leistungen ein Integritätspakt geschlossen werden muss, der einen wesentlichen Bestandteil dieses DPKPT bildet.

In allen Mitteilungen, Bekanntmachungen und Aufforderungsschreiben, Angebotsanfragen oder ähnlichen Beschaffungsformeln ist angegeben, dass die Missachtung der im Integritätspakt enthaltenen Klauseln einen Grund für den Ausschluss aus dem Verfahren darstellt.

Abgesehen vom Integritätspakt fördert die Gesellschaft im Bedarfsfall die Nutzung des Legalitätsprotokolls als weiteres Mittel zum Schutz vor Korruption oder Illegalität, wie auch zuletzt gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 76/2020, umgewandelt in das Gesetz 120/2020 (sog. Vereinfachungsdekret), geregelt.

Schematische Zusammenfassung der Maßnahme

Maßnahme	Handlungen	Für die Durchführung verantwortliche Person	Durchführungszeiten	Überwachungskennzahl	Sollwert
Integritätspakt	Integritätspakt	AKTB	Bis Dezember 2023	Anwendung des Integritätspakts	Sollwert: 100 %
	Anpassung der Vergabeakte		Bis Dezember 2023	Anpassung der Formate	
	Informationsfluss an den AKTB		Ereignisbasiert, umgehend	Nachvollziehbare Flüsse und Kommunikationen	Sollauswirkungen: Sensibilisierung der Wirtschaftsteilnehmer Stärkung der Kontrollen im Rahmen der Vergabeverfahren

16) Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (M16)

Die Maßnahmen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welche die öffentlichen Verwaltungen anzuwenden haben, sind gemäß Art. 10 Gv.D. 231/2007 geregelt („Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Richtlinie 2006/70/EG mit den entsprechenden Durchführungsbestimmungen“).

Diesem Thema ist ebenfalls der Beschluss der Unità di Informazione Finanziaria per l'Italia vom 23. April 2018 betreffend „Anweisungen zur Mitteilung von Daten und Informationen bezüglich verdächtiger Geschäfte seitens der Dienststellen der öffentlichen Verwaltungen“ gewidmet.

Unter die Definition „öffentliche Verwaltung“, die zu den Erfüllungen laut dem Gv.D. 231/2007 verpflichtet ist, fallen die Gesellschaften mit vorwiegend öffentlicher Beteiligung wie die SASA.

Hinsichtlich dieser Maßnahmen ist im NAKP 2022 unter besonderer Bezugnahme auf die Finanzierungen im Rahmen des NARP (PNRR) und des nationalen, diesen ergänzenden Investitionsplans (PNC) sowie unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2021/241 Folgendes zu lesen:

- *„Ebenso wie die Antikorruptionsmaßnahmen sind diese Schutzmaßnahmen als Mittel zur Schaffung eines öffentlichen Werts zu verstehen, da sie darauf abzielen, das Risiko einzudämmen, dass die Verwaltung mit Personen in Kontakt tritt, die in kriminelle Aktivitäten verwickelt sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann das System zur Bekämpfung von Geldwäsche wie das zur Korruptionsbekämpfung einen grundlegenden Beitrag zur Vorbeugung der Risiken der kriminellen Unterwanderung beim Einsatz der Mittel im Rahmen des NARP leisten und die umgehende Identifizierung eines etwaigen Verdachts auf einen Fehlgebrauch der Mittel hinsichtlich des Ziels, für welches sie bereitgestellt wurden, ermöglichen, sodass vermieden wird, dass diese schlussendlich die illegale Wirtschaft nähren“ (S. 24).*
- *„[...] Sofern sie unter den Anwendungsbereich laut Art. 10 Gv.D. 231/2007 fallen, [...]“, sind die Verwaltungen „[...] verpflichtet, sich an die im Dekret beschriebenen Verpflichtungen zur Geldwäschebekämpfung zu halten und den Abgleich mit den Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung möglichst aufzuwerten, sodass die mehrmals erwähnten Ziele in Bezug auf die Vereinfachung und Rationalisierung der gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen öffentlichen Kontrollen erreicht werden“.*
- *„Im Rahmen der erst kürzlich erfolgten Überarbeitung der Empfehlung Nr. 24 verwies auch die Financial Action Task Force ausdrücklich darauf, dass für die Staaten die Notwendigkeit besteht, die Verfügbarkeit von Informationen über die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse im Rahmen öffentlicher Aufträge zu gewährleisten.“ Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass „in Durchführung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie eine entsprechende Abteilung des Handelsregisters eingerichtet wurde, in welche die Informationen über die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse von juristischen Personen, Treuhandgesellschaften und ähnlichen Rechtsformen einfließen müssen. Die Verpflichtungen hinsichtlich der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse, die in Bezug auf die Ausgaben im Rahmen des NARP vorgesehen sind, gelten für alle öffentlichen Aufträge, nachdem die oben genannte Abteilung des Handelsregisters eingerichtet wurde. Die Regeln in Bezug auf die Mitteilung und Abfrage der Daten und Informationen in Bezug auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse sowie die Auskunft über diese sind im MD Nr. 55 vom 11. März 2022 enthalten.“*

Auf der Grundlage dessen und im Rahmen der Rechts- und Praxisvorschriften, die konkret für die SASA gelten, werden 2023 die Aufträge der Körperschaft identifiziert, die von den Maßnahmenlinien im Rahmen des NARP und des ergänzenden Investitionsplans betroffen sind, um die Prüfung im Hinblick auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse der Unternehmen, die an den betreffenden Vergabeverfahren teilnehmen, durchzuführen.

Schematische Zusammenfassung der Maßnahme

Maßnahme	Handlungen	Für die Durchführung verantwortliche Person	Durchführungszeiten	Überwachungskennzahl	Ziel
Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung im Rahmen des NARP	Prüfung der „tatsächlichen Eigentumsverhältnisse“ im Hinblick auf die Regelungen im Rahmen des NARP/entsprechenden ergänzenden Investitionsplans, beschränkt auf die konkrete Anwendung auf die SASA und in Bezug auf die relevanten Aufträge	AKTB	Bis Dezember 2023	Anpassung der Formate	Sollwert: 100 % Sollauswirkungen: Sensibilisierung der Wirtschaftsteilnehmer Anpassungen der Maßnahmen im Rahmen des NARP/ergänzenden Investitionsplans / Stärkung der Kontrollen im Rahmen der Vergabeverfahren

6.5.2 Spezifische Maßnahmen

A) Verknüpfungen mit dem MOG 231

Gemäß dem ANAC-Beschluss Nr. 1134/2017 gilt Folgendes: *„Abs. 2-bis Art. 1 des Gesetzes 190/2012, eingeführt durch das Gv.D. 97/2016, schreibt die verpflichtende Anwendung der Ergänzungsmaßnahmen des ‚Modells 231‘ vor, jedoch nicht die verpflichtende Umsetzung des Modells selbst, da ansonsten der Ansatz des Dekrets 231/2001 selbst geändert werden würde. Diese Umsetzung ist jedoch zumindest gleichzeitig mit den ergänzenden Antikorruptionsmaßnahmen in hohem Maß empfohlen, sofern die Gesellschaften das Modell nicht bereits umsetzen. Die Gesellschaften, die beschließen, das ‚Modell 231‘ nicht umzusetzen, und sich auf die Umsetzung des Dokuments mit den Antikorruptionsmaßnahmen beschränken, müssen diese Entscheidung begründen. Bei der Aufsicht prüft die ANAC somit die Umsetzung und die Qualität der Korruptionspräventionsmaßnahmen.*

Die Gesellschaften, die das ‚Modell 231‘ umsetzen oder nicht, definieren die Maßnahmen zur Korruptionsprävention in Bezug auf die wahrgenommenen Funktionen und ihre organisatorische Besonderheit.“

Bereits im Rahmen ihres Beschlusses 8/15 gab die ANAC Folgendes an: *„Die Definition eines Risikomanagementsystems wird durch eine Bewertung des internen Kontrollsystems laut dem Modell für die Organisation und Verwaltung des Risikos laut Gv.D. 231/2001, sofern vorhanden, und durch dessen Anpassung, sofern diese notwendig ist, oder durch die Einführung neuer Grundsätze und Kontrollstrukturen, wenn die Körperschaft kein System zur Vermeidung von Korruptionsrisiken umsetzt, ergänzt.“*

Hinsichtlich dessen ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschaft seit Jahren ein MOG 231 umsetzt, das eine Reihe von Maßnahmen, Abläufen und Protokollen beinhaltet, die nicht nur nützlich sind, um das Begehen der Straftaten laut Gv.D. 231/01, sondern auch die spezifischen Korruptionsrisiken laut dem Gesetz 190/2012 und der damit verbundenen Durchführungspraxis zu vermeiden.

Das Präventionssystem der Gesellschaft basiert mit anderen Worten auf der **synergetischen Umsetzung der im Modell 231 enthaltenen Maßnahmen** (auf die hier in vollem Umfang verwiesen wird) und der in diesem Plan enthaltenen Maßnahmen gemäß der von der Behörde zuletzt im NAKP 2019 genannten Ergänzungslogik.

Die Gesellschaft gewährleistet die **kontinuierliche Verknüpfung** der den beiden Systemen zugrunde liegenden Kontrollen (231 und 190) und somit zwischen dem AKTB und dem Aufsichtsorgan, mit besonderem Hinblick auf den **Informationsfluss** (siehe weiter unten) und die etwaigen gemeinsam durchzuführenden **strategischen Maßnahmen**.

Bei der regelmäßigen Aktualisierung dieses DPKPT optimiert die Gesellschaft zudem die im Modell 231 zum Thema Vermeidung der strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung enthaltenen Vorschriften mit den im DPKPT enthaltenen Maßnahmen, sodass die Tätigkeiten des AKTB in enger Koordination mit dem Aufsichtsorgan durchgeführt werden.

B) Weitere spezifische Maßnahmen für spezifische Prozesse

Die SASA definierte weitere spezifische Maßnahmen zur Risikolenkung, die im Hinblick auf den Prozess und dessen Art zu kontextualisieren sind. Die Maßnahmen betreffen ethische Aspekte, organisatorische Kultur, Transparenz, Organisation und Betriebsführung des Unternehmens und dessen Beziehungen nach außen.

Sie können übergreifend genutzt bzw. auf beschränkte Bereiche des betrieblichen Wirkens angewandt werden. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um:

- 1) *Schulung (gezielte Schulungen zu spezifischen Risiken);*
- 2) *betriebliche Bestimmungen und Akte (Überarbeitung bestehender Bestimmungen oder Erstellung neuer Dokumente);*
- 3) *Transparenzmaßnahmen (verwiesen wird auf den Abschnitt „Transparenz“ in diesem Dokument);*
- 4) *Rotation/Segmentierung der Aufgaben;*
- 5) *Förderung von Standardverhalten im Einklang mit den Grundsätzen des guten Glaubens;*
- 6) *Förderung und Sensibilisierung der Berufsethik;*
- 7) *organisatorische Maßnahmen;*
- 8) *Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen;*
- 9) *Maßnahmen zur Lenkung von Interessenkonflikten und Druck von außen.*

Diese Maßnahmen können einzeln oder in Kombination miteinander herangezogen werden. Für jeden Prozess laut Anlage 1 sind die oben genannten Minderungsmaßnahmen angegeben.

C) Verwaltung des Personals und der finanziellen Mittel, um das Begehen strafbarer Handlungen zu verhindern

Die Gesellschaft garantiert eine geeignete Verwaltung ihres Personals und ihrer finanziellen Mittel mittels der folgenden Tätigkeiten und/oder deren Verbesserung:

- Trennung der Funktionen, Aufgaben und Verantwortungen, sofern möglich;
- förmliche Festlegung der Phasen der verschiedenen Prozesse;
- Nachvollziehbarkeit der im Rahmen der verschiedenen Prozesse angenommenen Maßnahmen;
- Rückverfolgbarkeit der finanziellen Transaktionen;
- Transparenz, Vollständigkeit und Richtigkeit der Berichterstattung;
- genaue Definition der Befugnisse und Vollmachten;
- Rotation der Aufträge auf der Grundlage der internen Organisation zur Abwicklung der satzungsmäßigen Tätigkeit und zum Erreichen der damit verbundenen Ziele, sofern möglich;
- Bestandsaufnahme und Aktualisierung der bestehenden Abläufe.

Abschnitt III | Transparenz

7 TRANSPARENTE VERWALTUNG

7.1 Grund- und Leitsätze der SASA

Die Gesellschaft befürwortet und gewährleistet die Transparenz ihrer Organisation und Tätigkeit als vollständige Zugänglichkeit zu den besessenen Daten und Dokumenten, um die Rechte der Bürger zu schützen, die Teilhabe der Betroffenen an der Verwaltungstätigkeit zu fördern und verbreitete Formen der Kontrolle bei der Wahrnehmung der institutionellen Aufgaben und der Verwendung öffentlicher Mittel zu begünstigen.

Die Gesellschaft gewährleistet die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten auf ihrer institutionellen Website im Bereich „Transparente Gesellschaft“ sowie das einwandfreie Funktionieren des Bürgerzugangs laut Art. 5 ff. Gv.D. 33/2013 und insbesondere:

- die umgehende, vollständige und korrekte Veröffentlichung aller vom Gesetzgeber angegebenen Daten auf der eigenen institutionellen Website auch im Hinblick auf das zu verwendende Format (offen) und die Bestimmungen in Bezug auf die Wiederverwendung;
- die vollständige Zugänglichkeit der Unternehmensdaten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben;
- die Förderung der Transparenz als wichtigster Maßnahme zur Korruptionsbekämpfung;
- die kontinuierliche Anpassung ihrer eigenen Systeme an geänderte Rechtsvorschriften und Praxisänderungen.

7.2 Bereich „Transparente Gesellschaft“ der institutionellen Website

Der Bereich „Transparente Gesellschaft“ der institutionellen SASA-Website wird kontinuierlich aktualisiert und unterliegt gegenwärtig Implementierungsmaßnahmen, um die durch den ANAC-Beschluss 1134/17 eingeführten Neuerungen vollumfänglich umzusetzen.

Die Gesellschaft hat auf ihrer Website einen Bereich mit der Bezeichnung „Transparente Gesellschaft“ eingerichtet, der wie im Folgenden kurz zusammengefasst gemäß den Angaben in Anlage 1 zum Beschluss 1134/2017 strukturiert sein muss:

Unterbereich der 1. Ebene <i>(Makrofamilie)</i>	Unterbereich der 2. Ebene
Allgemeine Bestimmungen	Dreijahresplan zur Korruptionsprävention und Transparenz
	Akte allgemeinen Charakters
Organisation	Inhaber von politischen Ämtern, Verwaltungs-, Direktions- oder Regierungsaufträgen
	Strafen bei unterlassener Mitteilung von Daten
	Gliederung der Ämter
	Telefon und E-Mail
Beratungs- und Mitarbeitsaufträge	Inhaber von Mitarbeits- und Beratungsaufträgen
Personal	Amt des Generaldirektors
	Inhaber von Führungsaufträgen
	Ausgeschiedene Führungskräfte
	Stellenplan
	Abwesenheitsquoten

	Beschäftigten erteilte oder genehmigte Aufträge (Führungskräfte und Bedienstete)
	Tarifverträge
	Ergänzungsverträge
Personalauswahl	Auswahlverfahren für das Personal
Performance	Gesamtbetrag der Prämien
Kontrollierte Unternehmen	Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung
	Öffentlich kontrollierte Körperschaften des privaten Rechts
Tätigkeiten und Verfahren	Verfahrensarten
Ausschreibungen und Verträge	Angaben zu den einzelnen Verfahren in tabellarischer Form
	Handlungen der öffentlichen und anderer Auftraggeber, getrennt für jedes Verfahren
Subventionen, Beiträge, Zuschüsse und wirtschaftliche Vergünstigungen	Gewährungsakte
Bilanzen	Bilanz
	Maßnahmen
Liegenschaften und Vermögensverwaltung	Liegenschaftsvermögen
	Miet- oder Pachtzinse
Kontrollen und Erhebungen über die Verwaltung	Kontrollorgan, welches die Aufgaben des unabhängigen Bewertungsgremiums wahrnimmt
	Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsorgane
	Rechnungshof
Dienste und Leistungen	Dienstcharta und Qualitätsstandards
	Sammelklagen
	Verbuchte Kosten
	Wartelisten
	Online-Dienste
Zahlungen	Daten zu den Zahlungen
	Indikator zum Zahlungsverhalten
	IBAN und elektronische Zahlungen
Öffentliche Bauten	Planungsakte der öffentlichen Bauten
	Zeiten, Kosten und Kennzahlen für die Ausführung der öffentlichen Arbeiten
Umweltinformationen	Umweltinformationen
Weitere Inhalte	Vorbeugung der Korruption

	Bürgerzugang
	Zugänglichkeit, Auflistung von Daten, Metadaten und Datenbanken
	Weitere Daten

7.3 Strukturierung der Verantwortungen zum Thema Transparenz

In **Anlage 3** zu diesem DPKPT sind die Personen angegeben, welchen die Verpflichtungen zur Erstellung und Veröffentlichung der einzelnen Daten, Dokumente oder Informationen obliegen, die Gegenstand der Veröffentlichungspflicht gemäß Anlage 1 zum ANAC-Beschluss Nr. 1134/2017 sind.

Diese sind je nach ihrem Zuständigkeitsbereich und je nach Fall verantwortlich für

- 1) die Erhebung und Verarbeitung der gemäß dem Gv.D. 33/2013 und den weiteren Rechtsvorschriften und der geltenden Praxis zu veröffentlichenden Daten;
- 2) die Weiterleitung der Daten;
- 3) die Aktualisierung und Überwachung der Daten.

Insbesondere sind im Folgenden schematisch die Aufgaben der verschiedenen „Akteure“ angeführt, die

Position	Beschreibung der Aufgaben	Beauftragter
Für die Verarbeitung/Identifizierung der Daten verantwortliche Person	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewährleistet autonom oder auf Anfrage des AKTB die Erstellung, Verarbeitung und/oder Identifizierung des Dokuments, der Daten oder der Informationen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind, und prüft deren Richtigkeit und Deutlichkeit 	Verantwortlicher des/der zuständigen Geschäftsbereichs/Abteilung
Für die Weiterleitung der Daten verantwortliche Person	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewährleistet die Weiterleitung des Dokuments, der Daten oder Informationen an die für die Veröffentlichung auf der institutionellen Website der Gesellschaft zuständigen Einrichtung, sofern nicht zusammenfallend 	Verantwortlicher des/der zuständigen Geschäftsbereichs/Abteilung
Für die Veröffentlichung der Daten verantwortliche Person	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewährleistet die Veröffentlichung des Dokuments, der Daten oder Informationen 	Verantwortlicher des/der zuständigen Geschäftsbereichs/Abteilung Corporate Communication
Für die Überwachung der Daten verantwortliche Person	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewährleistet das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Aktualisierung des Dokuments, der Daten und Informationen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind, gemäß gesetzlicher Maßgabe ▪ Fördert alle notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung und Implementierung des Bereichs „Transparente Gesellschaft“ im Hinblick auf gesetzliche und die Praxis betreffende Neuerungen 	Für das Sachgebiet zuständige Führungskraft (erste Überwachungsebene im Rahmen der Selbstbewertung) AKTB (zweite Überwachungsebene)

am Management des Lebenszyklus der Erfüllungen in puncto Transparenz mitwirken.

Involvierte Unternehmensverantwortliche:

- Verwaltung/Buchhaltung: Konrad Vedovelli

- Human Resources: Dott.ssa Micol Testini, Dott.ssa Stefanie Kofler
- Aufträge: Dott.ssa Paola Uliana, Dott.ssa Serena Balducci
- Einkauf: Dott. Paolo Mariano
- Sicherheit/Umwelt: Dott. Omar Maffia
- Qualität: Dott.ssa Nicoletta Peroni, Dott.ssa Antonella Iasiello
- IT-Systeme: Konrad Vedovelli
- Corporate Communication: Dott.ssa Elisabeth Stampfer, Federica Longhin

7.4 Ziele im Bereich transparente Verwaltung

Im Folgenden sind die weiteren Ziele der Gesellschaft zusätzlich zu den verpflichtenden Vorgaben des rechtlichen Rahmens angeführt:

- umfassende und effektive Einbeziehung der internen und externen Stakeholder in den Prozess zur Erstellung des DPKPT (öffentliche Konsultation);
- Implementierung und Durchführung der Überwachungssysteme hinsichtlich der Umsetzung der Transparenzmaßnahmen;
- Erweiterung des Kreises der veröffentlichten Daten, um die soziale Kontrolle der Grundsätze in Bezug auf die Unparteilichkeit und ordnungsgemäße Geschäftsführung der Gesellschaft zu garantieren, sowie der Daten, welche das Management und den Einsatz von Ressourcen, die Verfahren, die Tätigkeiten der einzelnen Dienststellen, die Performance, die Leistungen und die diesen zugewiesenen Kosten usw. betreffen;
- Sensibilisierungsmaßnahmen hinsichtlich der Nutzbarkeit und Wiederverwendbarkeit der veröffentlichten Daten;
- Erhebung der Nutzerzufriedenheit im Hinblick auf die Website und den Bereich „Transparente Gesellschaft“ des institutionellen Portals der Gesellschaft mittels entsprechender Instrumente und sofern möglich und nach vorheriger Planung der Tätigkeiten.

7.5 Bürgerzugang

In Durchführung der Vorgaben laut dem Gv.D. 33/2013 in der durch das Gv.D. 97/2016 geänderten Fassung sowie der damit verbundenen einschlägigen Praxis (was öffentlich kontrollierte Gesellschaften betrifft, insbesondere der ANAC-Beschluss 1134/2017 sowie im Rahmen der Anwendbarkeit der ANAC-Beschluss 50/2013) hat die Gesellschaft ein entsprechendes System für die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge auf Bürgerzugang laut Art. 5 des genannten Transparenzdekrets eingerichtet.

Das System für die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge auf (einfachen und allgemeinen) Bürgerzugang der Gesellschaft wird durch eine entsprechende einheitliche Zugangsregelung bis Ende 2023 geregelt.

Zweck der Regelung ist es, den in das Verfahren zur Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge auf Bürgerzugang involvierten Personen Arbeitsanweisungen zu liefern und Folgendes anzugeben:

- 1) die Personen, die einen Antrag stellen können;
- 2) den Gegenstand, die Inhalte und die Modalitäten zur Antragstellung auch in Bezug auf die geforderten Daten/Informationen/Dokumente;
- 3) die für die Entgegennahme des Antrags zuständigen Stellen;
- 4) die Modalitäten zur Bearbeitung des Antrags und zu dessen Weiterleitung an die Personen, die im Besitz der angeforderten Daten/Informationen/Dokumente sind;

- 5) die Verantwortungen der Personen, die in verschiedener Hinsicht in das Verfahren zur Bearbeitung des Antrags involviert sind;
- 6) die Führung des Zugangsregisters (urkundlich, einfacher und allgemeiner Bürgerzugang).

Die Anträge auf einfachen oder allgemeinen Bürgerzugang können entweder per E-Mail, ZEP oder Post übermittelt werden:

- an den AKTB, wenn sie Dokumente, Daten und Informationen betreffen, die der Pflichtveröffentlichung unterliegen;
- an den Verantwortlichen der Dienststelle, welche die Daten/Dokumente verwahrt, die Gegenstand des Antrags auf Zugang sind, wenn sie Dokumente oder Daten betreffen, die nicht der Pflichtveröffentlichung unterliegen.

Gemäß Art. 2 Abs. 9-bis des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 hat der/die Präsident(in) des Verwaltungsrats die Ersatzbefugnis inne.

Zwecks der Stellung der Anträge auf Bürgerzugang bzw. des Antrags auf Überprüfung seitens des AKTB können die auf der Website der Gesellschaft unter „Transparente Gesellschaft“ – „Bürgerzugang“ verfügbaren Formulare genutzt werden.

7.6 Schulung, Informationen und Tag der Transparenz

Mittels des AKTB gewährleistet die Gesellschaft angemessene Schulungskurse zum Thema transparente Verwaltung, die Weiterleitung von Informationshinweisen zum Thema Veröffentlichungspflichten und/oder einfachen oder allgemeinen Bürgerzugang und plant, soweit möglich, regelmäßig einen Tag der Transparenz oder alternativ institutionelle Veranstaltungen, in deren Rahmen der Implementierungsstand der Systeme für die interne Kontrolle der Körperschaft sowie die konkret zur Förderung der Transparenz umgesetzten Maßnahmen vorgestellt werden.

7.7 Schulung, Informationen und Tag der Transparenz

Mittels des AKTB gewährleistet die Gesellschaft angemessene Schulungskurse zum Thema transparente Verwaltung, die Weiterleitung von Informationshinweisen zum Thema Veröffentlichungspflichten und/oder einfachen oder allgemeinen Bürgerzugang und plant, soweit möglich, regelmäßig einen Tag der Transparenz oder alternativ institutionelle Veranstaltungen, in deren Rahmen der Implementierungsstand der Systeme für die interne Kontrolle der Körperschaft sowie die konkret zur Förderung der Transparenz umgesetzten Maßnahmen vorgestellt werden.

7.8 Transparenz und Datenschutz

Transparenz erfordert die Koordination und den Abgleich mit dem Grundsatz der Geheimhaltung und dem Schutz personenbezogener Daten.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Gv.D. 33/2013 muss die Transparenz insbesondere unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen **umgesetzt** werden.

Folglich müssen die Personen, die für die Umsetzung zuständig sind, auch bei der verpflichtenden Veröffentlichung von im Gv.D. 33/2013 genannten Akten oder Dokumenten die nicht einschlägigen personenbezogenen Daten oder eventuell sensible oder gerichtliche Daten, die für die spezifischen Transparenzzwecke der Veröffentlichung nicht notwendig sind, unkenntlich machen. In diesem Sinne wird auf die Vorgaben der Verordnung (EU) 679/2016 (sog. DSGVO) sowie die Leitlinien der Datenschutzbehörde von 2014 (und die entsprechenden, auf der institutionellen Website veröffentlichten FAQ) wie auch die Stellungnahmen und weiteren Maßnahmen der Datenschutzbehörde zum Thema Online-Veröffentlichung verwiesen.

Vor der Veröffentlichung von Daten und Dokumenten (vollständig oder in Auszügen einschließlich der Anlagen), die personenbezogene Daten enthalten, auf der institutionellen Website ist als allgemeine Regel stets sicherzustellen, dass

- (i) die Transparenzbestimmungen eine spezifische Veröffentlichungspflicht beinhalten;
- (ii) die Veröffentlichung in jedem Fall unter Einhaltung aller Grundsätze erfolgt, die im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten laut Art. 5 der Verordnung anwendbar sind. Gemäß Art. 7-bis Abs. 4 Gv.D. 33/2013 gilt Folgendes: *„In Fällen, in denen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen die Veröffentlichung von Akten oder Dokumenten vorsehen, sorgen die öffentlichen Verwaltungen dafür, dass nicht einschlägige personenbezogene Daten oder eventuell sensible oder gerichtliche Daten, die für die spezifischen Transparenzzwecke der Veröffentlichung nicht notwendig sind, unkenntlich gemacht werden.“*

7.9 Transparenz der mit den NARP-Mitteln finanzierten Maßnahmen

Um die Inhalte der NARP-Maßnahmen und die auf nationaler und regionaler Ebene erreichten Ziele transparent, verständlich und zeitnah zu gestalten, hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – zentrales Rechnungsamt des Staats im Dokument „Technische Anweisungen zur Erstellung der Management- und Kontrollsystem der Zentralverwaltungen, die für Maßnahmen im Rahmen des NARP zuständig sind“, welches dem Rundschreiben Nr. 9 vom 10.02.2022 beigefügt ist, Transparenzverpflichtungen und Initiativen auf Ebene der Kommunikation und Information vorgesehen.

Unbeschadet der Veröffentlichungspflichten laut dem Gv.D. 33/2013 der „Zentralverwaltungen, die für die im NARP vorgesehenen Maßnahmen zuständig sind“, bei denen es sich um die Ministerien und Einrichtungen des Vorsitzes des Ministerrats handelt, die für die Durchführung der im Rahmen des NARP vorgesehenen Reformen und Investitionen verantwortlich sind, sowie der „durchführenden Stellen“, bei denen es sich um die Zentralverwaltungen (wenn diese das Projekt direkt durchführen), die Regionen, die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die lokalen Körperschaften und die Privatpersonen handelt, die mit der Durchführung der einzelnen, im Rahmen des NARP finanzierten Projekte beauftragt sind, führt das zentrale Rechnungsamt des Staats weitere Veröffentlichungspflichten im Hinblick auf die unter den NARP fallenden Maßnahmen ein.

Unter Bezugnahme auf die Zentralverwaltungen, die für im NARP vorgesehene Maßnahmen zuständig sind, ist die Einfügung eines Unterbereichs mit dem Titel „Durchführung von NARP-Maßnahmen“ im Bereich „Transparente Verwaltung“ der eigenen Website vorgesehen.

Was die Personen betrifft, welche die Maßnahmen durchführen, wie SASA, führte das zentrale Rechnungsamt des Staats keine weiteren spezifischen Veröffentlichungspflichten ein, sodass die Veröffentlichungspflicht mit der Umsetzung der Bestimmungen laut dem Gv.D. 33/2013 erfüllt ist. In diesem Sinne äußerte sich die Behörde im NAKP 2022.

Abschnitt IV | Schlussbestimmungen

8 DISZIPLINARSYSTEM

Verstoßen Bedienstete oder sonstige Personen gegen die in diesem Plan vorgesehenen Präventionsmaßnahmen, stellt dies ein Disziplinarvergehen gemäß Art. 1 Abs. 14 des Gesetzes 190/2012 dar. In jedem Fall gilt der einschlägige NAKV, auf den verwiesen wird.

Insbesondere gilt Folgendes:

- a) **Maßnahmen gegenüber Bediensteten**

Disziplinarverfahren gegenüber den Bediensteten sowie Art und Ausmaß der jeweiligen Strafen werden gemäß den Vorgaben der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen angewandt je nach

- Vorsätzlichkeit des Verhaltens oder Grad der Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unkenntnis in Bezug auch auf die Absehbarkeit des Ereignisses;
- Verhalten des Arbeitnehmers insgesamt mit besonderem Hinblick darauf, ob vorherige Disziplinarverfahren gegen ihn bestanden, innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens;
- Aufgaben des Arbeitnehmers;
- Position der an den zum Fehlverhalten führenden Taten beteiligten Personen;
- andere besondere Begleitumstände des Disziplinarvergehens.

Das obige Disziplinarsystem unterliegt der kontinuierlichen Prüfung seitens des AKTB und des Verwaltungsrats.

b) Maßnahmen gegenüber sonstigen Führungskräften (Verwaltern und Aufsichtsräten)

Bei Verstößen gegen den Plan seitens Führungskräften, bei denen es sich nicht um Bedienstete handelt, informiert der AKTB den Verwaltungsrat und den Aufsichtsrat, welche die entsprechenden, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.

c) Maßnahmen gegenüber Dritten

Verhaltensweisen seitens Dritter, die vertragliche Beziehungen zur Gesellschaft unterhalten (Geschäfts- und Finanzpartner, Berater, freie Mitarbeiter), die gegen den Ethikkodex und den Plan verstoßen, werden gemäß den Vorgaben in den spezifischen Vertragsklauseln bestraft, welche die Gesellschaft in die jeweiligen Verträge einzufügen hat.

9 ÜBERWACHUNG, ÜBERPRÜFUNG UND INFORMATIONSFLOSS

9.1 Überwachung des Plans

Gemäß den Vorgaben im Rahmen des ANAC-Beschlusses Nr. 1134/2017 sind die öffentlich kontrollierten Körperschaften verpflichtet, die Modalitäten, Techniken und Häufigkeit der Überwachung bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen zur Korruptionsprävention und Transparenz zu identifizieren, auch um diese regelmäßig zu aktualisieren, wobei die Aufgaben und Verantwortungen der Personen, die für die Abwicklung dieser Tätigkeit zuständig sind, zu denen der AKTB gehört, anzugeben sind.

Diese Körperschaften sind auch zur regelmäßigen Überwachung und Beaufsichtigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der laut Gv.D. 33/2013 vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten gemäß den Angaben im oben genannten und ausgeführten Beschluss verpflichtet.

9.1.1 *Der Überwachung zugrunde liegende Methode*

Der AKTB prüft die Erfüllung dieses Plans nach den folgenden ergänzenden Maßnahmen:

- a) **Überwachung der ersten Ebene (Self-Assessment):** Erhebung von Informationen mittels vom AKTB erstellter Überwachungsdatenblätter
Diese Überwachung (i) erstreckt sich auf alle Dienststellen und alle Prozesse und wird (ii) zweimal pro Jahr durchgeführt.
- b) **Überwachung der zweiten Ebene (Auditfunktion):** Prüfungen und Kontrollen auch urkundlicher Art bei den Organisationsstrukturen nach der Erstellung eines Auditplans Nach dem Audit erstellt der AKTB einen entsprechenden Auditbericht.
Diese Überwachung (i) erfolgt stichprobenartig (die Stichprobe wird nach einer Logik identifiziert, welche die Gefährdung der Prozesse und die Rotationskriterien beinhaltet), (ii) betrifft spezifische Prozesse als Stichprobengegenstand und (iii) wird einmal pro Jahr durchgeführt.

Bei negativen Anzeichen oder der Meldung einer unerlaubten Handlung, die als „Korruption“ gemäß den Angaben in diesem Plan eingestuft werden kann, führt der AKTB Prüfungen durch, um die korrekte Durchführung des Plans seitens der geprüften Dienststelle gemäß den Vorgaben laut dem ANAC-Beschluss 840/2018 zu überwachen.

9.1.2 Überwachung der Veröffentlichungspflichten

Die Überwachung der Transparenz ist abgesehen von der jährlichen Bestätigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Veröffentlichungspflichten in zwei Ebenen strukturiert.

- 1) **Erste Überwachungsebene (Self-Assessment der Verantwortlichen):** Jeder Sachbearbeiter übernimmt die **Überwachung** der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Veröffentlichungen gemäß den in **Anlage 2** zu diesem DPKPT in der entsprechenden Spalte angegebenen Fristen. Die Ergebnisse der Überwachung im Rahmen der Selbstbeurteilung werden dem AKTB übermittelt.
- 2) **Zweite Überwachungsebene (ständige Überwachung durch den AKTB):** Der AKTB sorgt für die Überwachung im Hinblick auf das Gv.D. 33/2013 bezüglich sämtlicher Veröffentlichungen unter „Transparente Gesellschaft“ nach unterschiedlichen Fristen und Stichproben je nach Art der Daten/Dokumente/Informationen, um ein entsprechendes Überwachungsprotokoll zu erstellen. Die Überwachung durch den AKTB betrifft
 - den Stand der Veröffentlichung;
 - die Aktualisierung;
 - die Vollständigkeit;
 - die Deutlichkeit;
 - das Format;
 - die Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) gemäß den hierfür von der Datenschutzbehörde gelieferten Angaben.

9.1.3 Berichterstattung in Bezug auf die Überwachung des Plans und der Maßnahmen für das Jahr 2022

Für das Jahr 2022 betraf die Überwachung des Plans seitens des AKTB im Hinblick auf die vollständige Überarbeitung des Systems sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Maßnahmen im Austausch mit den verschiedenen Dienststellenverantwortlichen. Verwiesen wird auf die Ergebnisse des vom ausscheidenden AKTB erstellten Jahresberichts (2022).

Im Folgenden sind die relevantesten Daten aufgeführt:

Es sind weder Korruptions- oder Maladministrationsvorfälle zu verzeichnen, noch liegen Disziplinarverfahren vor.
Es sind keine Whistleblowing-Meldungen eingegangen.
Verstöße gegen die Vorgaben laut Gv.D. 39/2013 (Nichterteilbarkeit/Unvereinbarkeit von Aufträgen und Ämtern) sind nicht zu verzeichnen.
Besondere Kritikalitäten beim Management des Bereichs „Transparente Verwaltung“ (Veröffentlichungspflichten) sind nicht zu verzeichnen.
Die jährliche Antikorruptions- und Transparenzschulung wurde geplant (allgemeine und spezifische Ebene).
Anträge auf Bürgerzugang sind nicht eingegangen (Art. 5 Gv.D. 33/2013).
Der Ethikkodex ist den Vorgaben laut dem Gesetz 190/2012 angeglichen.

9.2 Überprüfung

Jährlich prüft der AKTB auch im Rahmen von hierfür organisierten Besprechungen und in jedem Fall mittels entsprechender Arbeitsblätter im Austausch mit den einzelnen Dienststellenleitern die Aktualität und organisatorische Übereinstimmung der Bestandsaufnahme der Prozesse, der Risikobewertung (Identifizierung, Analyse und Abwägung) und schließlich der Präventionsmaßnahmen.

9.3 Informationsfluss vom und zum AKTB

Gemäß Art. 1 Abs. 9 Buchst. c) des Gesetzes 190/2012 ist das Überwachungssystem zur Korruptionsprävention auf der Grundlage des folgenden Informationsflusses strukturiert:

Involvierte Stelle	Informationsfluss
Verwaltungsrat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vom AKTB: jährlicher zusammenfassender Bericht über die durchgeführte Tätigkeit und jährlicher Bericht über den Durchführungsstand des Plans und die durchgeführten Initiativen ▪ Zum AKTB: Mitteilung an den AKTB über den organisatorischen Aufbau der Gesellschaft und alle Veränderungen, die sich auf organisatorischer und Verfahrensebene auswirken Etwaige, von außen eingegangene Meldungen widerrechtlicher Handlungen
Aufsichtsorgan	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vom AKTB: Daten in Bezug auf im Lauf des Jahrs festgestellte Verstöße gegen den Plan, die im Hinblick auf die Prävention der Risiken nach 231 relevant sein können (ereignisbasiert) Jahresbericht ▪ Zum AKTB: Daten in Bezug auf im Lauf des Jahrs festgestellte Verstöße gegen das MOG 231, die im Hinblick auf die Prävention von Korruptions- und Maladministrationsrisiken relevant sein können (ereignisbasiert) Jahresbericht

Involvierte Stelle	Informationsfluss
<p>Aufsichtsrat</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vom AKTB: Daten in Bezug auf im Lauf des Jahrs festgestellte Verstöße gegen den Plan, die im Hinblick auf die vom Aufsichtsrat durchgeführte Kontrolltätigkeit relevant sein können, mit besonderem Bezug auf die Verletzung von gesetzlichen und regulatorischen und sonstigen Bestimmungen außerhalb und innerhalb von SASA (ereignisbasiert) ▪ Zum AKTB: Daten in Bezug auf im Lauf des Jahrs seitens des Aufsichtsrats festgestellten obigen Verstöße, die im Hinblick auf die Prävention von Korruptions- und Maladministrationsrisiken relevant sein können (ereignisbasiert)
<p>Human Resources <i>(nach Zuständigkeit)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zum AKTB: zwecks der Erstellung des jährlichen Berichts laut Art. 1 Abs. 14 des Gesetzes 190/2012 (quantitative und qualitative Daten der Meldungen und Disziplinarverfahren), auszuführen bis zum 15. November eines jeden Jahrs
<p>Rechtsabteilung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zum AKTB: (quantitative und qualitative Daten der von der und gegen die Gesellschaft angestregten Streitfälle, die auch Vorfälle in Bezug auf die Geschäftsführung/Schäden zulasten des Staats zum Gegenstand haben können) auszuführen bis zum 15. November eines jeden Jahrs
<p>Direktor(in)/Führungskräfte/Verantwortliche <i>(nach Zuständigkeit)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vom AKTB: Rundschreiben und Richtlinien zur Durchführung des Plans ▪ Zum AKTB: Notwendigkeit zur Einführung von Verfahrensänderungen in den durch Straftaten gefährdeten Unternehmensbereichen, Informationen zu den verwalteten Tätigkeiten, die im Bereich der Korruptionsbekämpfung relevant sind, Meldung und Anzeige verdächtiger Umstände/Handlungen; Beantwortung spezifischer Anforderungen von Informationen
<p>Öffentliche Verwaltungen und Aufsichtsbehörden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vom AKTB: Antworten und Bereitstellung von Informationen in Bezug auf von der öffentlichen Verwaltung eingegangene Anfragen
<p>Bürger und Stakeholder</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zum AKTB: Bürger und Stakeholder können unter Nutzung jedweder Informationsmittel oder des E-Mail-Kontakts des AKTB, der auf der Website der Gesellschaft angegeben ist, etwaige Korruptionshandlungen melden, in die Bedienstete der Gesellschaft oder Personen, die Beziehungen zur Gesellschaft unterhalten, involviert sind

10 AKTUALISIERUNG UND GENEHMIGUNG DES PLANS

10.1 Aktualisierung des DPKPT

Die Gesellschaft aktualisiert diesen DPKPT in folgenden Fällen:

- bei der jährlichen Genehmigung bis zum **31. Jänner eines jeden Jahrs** gemäß den Vorgaben laut Art. 1 Abs. 8 des Gesetzes 190/2012 oder innerhalb einer anderen, von der ANAC festgelegten Frist, um die Vereinfachung für Körperschaften geringer Größe zu fördern;
- beim Erlass von Rechtsvorschriften, die weitere Erfüllungen vorschreiben;
- bei neuen Leitgrundsätzen oder Richtlinien der ANAC;
- beim Erlass von Rechtsvorschriften und bei statutarischen und/oder organisatorischen Änderungen, die sich auf die Ziele und Tätigkeiten der Gesellschaft auswirken;
- bei neuen Risiken, die bei der Erstellung dieses Plans nicht berücksichtigt wurden;

- bei der Aktualisierung des von der Gesellschaft gemäß dem Gv.D. 231/2001 umgesetzten MOG 231, die sich auf diesen Plan auswirken;
- bei der Umsetzung neuer Bestimmungen oder Abläufe irgendwelcher Art und irgendwelchen Zwecks, die sich auf diesen Plan auswirken.

Jede Aktualisierung des Plans wird vom Verwaltungsrat genehmigt.

10.2 Genehmigung des DPKPT

Dieser Dreijahresplan zur Korruptionsprävention und Transparenz wurde vom AKTB erstellt und auf dessen Vorschlag vom Verwaltungsrat genehmigt.

Der Plan wird an das gesamte Personal verteilt und im Bereich „Transparente Gesellschaft“ der institutionellen Website der Gesellschaft gemäß Art. 10 Abs. 8 Gv.D. 33/2013 veröffentlicht.

ANLAGEN

Anlage 1 | Risikomanagement

Anlage 2 | Veröffentlichungspflichten

Anlage 3 | Rechtlicher Rahmen und Praxisbeispiele